

# pwc: china compass

Sommer 2009

**Investition und Finanzierung** Investitionen: Neue Kompetenzen der Provinzregierungen sollen Verfahren beschleunigen • Bewertungen von Unternehmen in China: Problemstellungen und Hinweise zu einer Lösung • Chinas Gesundheitsreform: Folgen für die Pharmaindustrie • Akquisitionen in China: wirksamer Schutz vor typischen Fallen **Reporting und Controlling** China legt eigene Corporate-Governance-Regeln vor • Schutz vor Wirtschaftskriminalität in wirtschaftlichen Krisenzeiten **Steuern und Recht** Steuerplanung in der Pharmaindustrie: steigende Bedeutung der Methodik • Verrechnungspreise: Chinesische Verwaltungsverordnung setzt Meilenstein (Teil 1) • Neue Steuervorschriften für die Restrukturierung und Liquidation von Unternehmen in China • Autos steuern und versteuern in China • Steuerliche Präsenz in China: Varianten und Anwendung in der Praxis **Wirtschaftsregion Asien** Ausländische Direktinvestitionen in Indien: Neue Regelungen für mehr Transparenz? **Veröffentlichungen** Investitionen in die chinesische Pharmaindustrie nach der Gesundheitsreform • Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftskrise

Ausgabe Schweiz

# Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>3</b>
<b>Investition und Finanzierung</b>	<b>4</b>
Investitionen: Neue Kompetenzen der Provinzregierungen sollen Verfahren beschleunigen .....	4
Bewertungen von Unternehmen in China: Problemstellungen und Hinweise zu einer Lösung .....	6
Chinas Gesundheitsreform: Folgen für die Pharmaindustrie .....	10
Akquisitionen in China: wirksamer Schutz vor typischen Fallen.....	12
<b>Reporting und Controlling</b>	<b>15</b>
China legt eigene Corporate-Governance-Regeln vor .....	15
Schutz vor Wirtschaftskriminalität in wirtschaftlichen Krisenzeiten.....	18
<b>Steuern und Recht</b>	<b>20</b>
Steuerplanung in der Pharmaindustrie: steigende Bedeutung der Methodik .....	20
Verrechnungspreise: Chinesische Verwaltungsverordnung setzt Meilenstein (Teil 1).....	24
Neue Steuervorschriften für die Restrukturierung und Liquidation von Unternehmen in China.....	29
Autos steuern und versteuern in China .....	33
Steuerliche Präsenz in China: Varianten und Anwendung in der Praxis .....	36
<b>Wirtschaftsregion Asien</b>	<b>39</b>
Ausländische Direktinvestitionen in Indien: Neue Regelungen für mehr Transparenz? .....	39
<b>Veröffentlichungen</b>	<b>41</b>
Investitionen in die chinesische Pharmaindustrie nach der Gesundheitsreform.....	41
Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftskrise .....	41
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>42</b>
China Business Group.....	42
Autorinnen und Autoren.....	42
<b>Impressum</b>	<b>43</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

Chinas Interesse an Investitionen in die Schweiz folgt einem allgemeinen Trend, der Fragen aufwirft: Wird China als ein Global Player das Bild der Weltwirtschaft neu prägen? Wie gehen wir mit chinesischen Investoren um? – Diese Fragen müssen sich immer mehr westliche Industrienationen stellen, möchten sie China nun nicht mehr ausschliesslich als Absatzmarkt und verlängerte Werkbank wahrnehmen, sondern auch als strategischen Investor. Die Vergangenheit zeigt: Unternehmensübernahmen durch chinesische Investoren gestalten sich nicht immer reibungslos. Die Verhandlungen prägen nicht nur kulturelle Unterschiede, sondern auch unterschiedliche Erwartungshaltungen. Für die traditionelle Handelsnation China steht bei Unternehmenstransaktionen oft allein der Preis des Kaufobjekts im Vordergrund. Strategie, Risikomanagement oder ein klarer Business Plan nach westlichem Muster werden dagegen meist eher stiefmütterlich behandelt. Zwar hat sich China auf den Weg vom Trader zum Global Player gemacht, aber das gesteckte politische Ziel ist noch weit entfernt.

Für ausländische Direktinvestitionen in China gibt es einige Erleichterungen, die Jens-Peter Otto aus Shanghai in seinem Beitrag *Investitionen: Neue Kompetenzen der Provinzregierungen sollen Verfahren beschleunigen* ab Seite 4 beleuchtet. Im direkten Vergleich zu diesen neuen Massnahmen in China gestatten wir uns einen Seitenblick auf Indien. Lesen Sie dazu bitte den Beitrag *Ausländische Direktinvestitionen in Indien: Neue Regelung für mehr Transparenz?*, ab Seite 39.

Am 30. April 2009 veröffentlichte Chinas Finanzministerium den mit Spannung erwarteten Restrukturierungserlass, der die Gewinnsteuerreform von 2008 ergänzt. Welche Auswirkungen er haben wird auf Ihre Geschäftsaktivitäten, das erläutern Ihnen unsere Steuerexperten in ihrem Beitrag *Neue Steuervorschriften für die Restrukturierung und Liquidation von Unternehmen in China*, ab Seite 29.

Menschen, die China kennen, wissen: Das nationale Gesundheitssystem ist ineffizient. Abhilfe soll eine Gesundheitsreform schaffen. Hohe Investitionen und der Aufbau einer umfassenden Krankenversicherung sollen die Grundversorgung für die chinesische Bevölkerung sicherstellen und bezahlbar machen. Ausserdem möchte Beijing die Ausgaben im Gesundheitsbereich stärker kontrollieren. Das birgt Chancen, aber auch Risiken für internationale Pharmakonzerne sowie Hersteller für Medizintechnik. Lesen Sie hierzu den Beitrag *Chinas Gesundheitsreform: Folgen für die Pharmaindustrie*, ab Seite 10.

Nach der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise steht als Nächstes die Krise der Staatsfinanzen ins Haus. Kreative Vorschläge aller Art und Güte zu Besteuerungsfragen machen schon jetzt auf dem politischen Parkett die Runde. Was man bei der Besteuerung des Luxusguts Auto von China lernen kann – aber

besser nicht umsetzen sollte –, verrät Ihnen mit einem kleinen Augenzwinkern der Artikel *Autos steuern und versteuern in China* ab Seite 33.

Wussten Sie schon, wieso ein Glückbambus auf dem Schreibtisch eines jeden Managers stehen muss? – Er steht für Reichtum, Wohlstand, Gesundheit und geschäftlichen Erfolg. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine anregende Lektüre und immer eine glückliche Hand bei Ihren weltweiten Aktivitäten!

Ihr Stefan Schmid

Leiter China Business Group

## Investitionen: Neue Kompetenzen der Provinzregierungen sollen Verfahren beschleunigen

Der Erfindungsreichtum der Chinesen und ihre Fähigkeit, sich auf neue Gegebenheiten einzustellen, sind Legende. Allerdings wird der Genehmigungsalltag eines Unternehmens auch heute noch von Bedingungen bestimmt, die Erinnerungen an die Ming-Dynastie wecken können. Da lassen fünf Verwaltungsanweisungen aufhorchen, mit denen das Wirtschaftsministerium jüngst Zuständigkeiten auf die Ebene der Provinzregierungen verlagert hat. Ihre wichtigsten Ziele: den stark zurückgegangenen Fluss der Gelder aus dem Ausland in die chinesische Wirtschaft zu beleben, aber auch die Investition chinesischen Geldes in ausländische Märkte zu erleichtern. – Ob die Anweisungen die nötigen Voraussetzungen dafür mitbringen, analysiert der aktuelle Beitrag.

Freie und zügige Entscheidungen über nötige Investitionen gehören in einer freien Marktwirtschaft zu den wichtigsten Voraussetzungen erfolgreichen Unternehmertums. Wie wenig frei Unternehmer in China in ihren Entscheidungen sind, zeigen die umfangreichen Genehmigungsverfahren, die Investitionswillige durchlaufen müssen. Unter anderem an diesem Beispiel lässt sich festmachen: China hat die Fesseln der Planwirtschaft noch längst nicht abgestreift. Um sich gegen die bürokratischen Restriktionen durchzusetzen, die Chinas Regierung der Wirtschaft auferlegt, brauchen Unternehmer einen langen Atem. Zu diesen Beschränkungen gehört der für ausländische Investoren geltende Catalogue Guiding Foreign Investment in Industry in der Fassung von 2007. Er teilt die wirtschaftliche Tätigkeiten ausländischer Unternehmen in die vier Kategorien „förderungswürdig“, „erlaubt“, „beschränkt erlaubt“ und „verboten“ ein und gibt damit vor, in welchen Sparten Investitionen ausländischer Unternehmen möglich sind beziehungsweise unterstützt werden. In diesem Zusammenhang zu nennen sind auch die einschränkenden Devisenbestimmungen für inländisch und ausländisch investierte Unternehmen. – Details finden Sie in dem Beitrag von Jens-Peter Otto in der Ausgabe Winter 2008/2009 Ihrer Fach-Zeitschrift *pwc:china compass*, ab Seite 21.

### Schnellere Genehmigungen per Anweisung?

Durch den zähen Genehmigungsalltag und eine Flut von einschlägigen Vorlagen sensibilisiert, beobachten Unternehmen alle Aktivitäten der chinesischen Wirtschaftsverwaltung mit einer gewissen Skepsis. – Ob jüngste Vorstösse in Sachen zügigere Investitionsentscheidungen seitens der Ministerialbürokratie nun dazu geeignet sind, diese Vorbehalte zu entkräften, soll ein Blick auf die einzelnen Bestimmungen zeigen.

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- für welche Genehmigungen zukünftig die Provinzregierungen zuständig sind und nicht mehr die Zentralverwaltung.
- was sich der Gesetzgeber von der Delegation der Zuständigkeit verspricht.
- welche Ausnahmen von der Delegation es gibt.

Mit insgesamt fünf Verwaltungsanweisungen hat das Wirtschaftsministerium unlängst die Zuständigkeit für die Genehmigung eines Grossteils von Investitionen in Unternehmen, die mit ausländischem Kapital finanziert werden, in die Hände der Provinzverwaltungen gelegt. Wie ging das Ministerium dabei vor? – Es führte vor allem betragsmässige Grenzen ein für Investitionen, die von der Zentralverwaltung in Beijing zu genehmigen sind. Über alle Investitionsvorhaben, die diese Grenzen unterschreiten, entscheiden dagegen zukünftig die Provinzverwaltungen. Damit möchte Beijing den Verwaltungsaufwand verringern und so die Genehmigungsverfahren für die Unternehmen erheblich beschleunigen. Ausserdem soll das Ausland dadurch angeregt werden, weiter kräftig in das Land zu investieren. Denn der Geldfluss nach China hat seit Ende 2008 gegenüber dem Vorjahr empfindlich abgenommen.

Sämtliche Verwaltungsanweisungen, deren Bestimmungen Sie in den folgenden Absätzen kennenlernen werden, sind bereits wirksam:

### Circular 50/2008

Kapitalerhöhungen bei Unternehmensgründungen, die zuvor vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurden, werden nun auf Provinzebene entschieden, wenn sie die folgenden Betragsgrenzen nicht überschreiten:

- bis zu 100 Millionen US-Dollar bei Unternehmen, die vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurden (gilt nur für Unternehmen mit förderungswürdigen oder erlaubten Tätigkeiten)
- bis zu 50 Millionen US-Dollar bei Unternehmen mit beschränkt erlaubten Tätigkeiten

Bislang musste jede einzelne Veränderung der Kapitalhöhe von der Behörde genehmigt werden, die auch die Unternehmensgründung genehmigt hatte.

### Circular 7/2009

Die Verlagerung der Zuständigkeit für Genehmigungen auf die Provinzregierungen wird erweitert auf:

- importierte Maschinen und andere Ausrüstungsgegenstände
- die Gründung von inländischen und ausländischen Niederlassungen
- die Erhöhung des Investitionsbetrags, um die Kapazitäten von Automobilherstellern zu erweitern (Ausländische Automobilhersteller, nicht aber deren Zulieferer, sind in China beschränkt durch die Vorschrift, nach der eine ausländische Kapitalbeteiligung 50 Prozent der Gesellschaftsanteile nicht über-

schreiten darf. Grundsätzlich gehört die Automobilherstellung zu den förderungswürdigen Tätigkeiten.)

- alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft – ausgenommen Veränderungen des Kapitals oberhalb der genannten Beträge sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen vom chinesischen auf den ausländischen Joint-Venture-Partner
- Mergers-and-Acquisitions-Transaktionen, bei denen das lokale Unternehmen weniger als 100 Millionen Renminbi (RMB, etwa 10,9 Millionen Euro) Umsatzerlöse (förderungswürdige und erlaubte Tätigkeiten) erwirtschaftet respektive 50 Millionen RMB (mit beschränkt erlaubten Tätigkeiten)

Bei bestimmten Industriezweigen gelten eigene Regelungen, die von den neuen Bestimmungen unberührt bleiben und weiter zu befolgen sind.

## Circular 51/2008

Die Gründung von Handelsgesellschaften fällt nun ebenfalls in die Zuständigkeit der Provinzebene. Allerdings nur dann, wenn die Gesellschaften nicht bestimmte Medienprodukte zum Unternehmensgegenstand haben (etwa Fernseher, Audioprojekte, Telefone, Internet) oder ihre Produkte über die genannten Medien vertreiben.

## Circular 8/2009

Provinzverwaltungen genehmigen nun auch die Gründung oder Kapitalveränderung von Holdinggesellschaften, die weder beschränkt erlaubte noch verbotene Tätigkeiten ausüben, wenn

- das Gründungskapital oder die Veränderung der Höhe des Unternehmenskapitals weniger als 100 Millionen US-Dollar beträgt.
- bei Holdinggesellschaften, die das Wirtschaftsministerium bereits genehmigt hat, das Kapital um weniger als 100 Millionen US-Dollar verändert wird.

## Circular 23/2008

Bereits im Juni 2008 wurde die Verwaltung von verschiedenen Genehmigungen bei ausländisch finanzierten Immobiliengesellschaften durch die Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf ihre eigenen Abteilungen auf Provinzebene vereinfacht.

## Einschätzung und Ausblick

Grundsätzlich sind die Erleichterungen für ausländisch finanzierte Unternehmen zu begrüßen. Will Beijing aber eine echte Chancengleichheit mit den chinesischen Unternehmen herstellen, müssen die für eine Genehmigung geforderten Auflagen mitsamt dem Tätigkeitskatalog abgeschafft werden. Auch bleibt – wie in jedem Land, aber ganz besonders in China – die Praxis abzuwarten. Sie wird zeigen, ob sich die Durchlaufzeiten in den neuen Zuständigkeiten tatsächlich verkürzen. Engere Zeitvorgaben jedenfalls gehen mit den neuen Vorschriften nicht einher. Allerdings entfällt durch die neuen Kompetenzen in vielen

Fällen eine Verwaltungsebene, denn bereits bisher waren Provinzbehörden oder Abteilungen des Wirtschaftsministeriums auf Provinzebene in den Genehmigungsprozess als Entscheidungsvorbereiter eingebunden.

## Auslandsinvestitionen von Chinesen

Chinas Währungsreserven belaufen sich inzwischen auf über zwei Billionen US-Dollar. Rund 700 Milliarden davon (Stand: 31. Dezember 2008) wurden in US-amerikanische Staatsanleihen investiert. Die chinesischen Direktinvestitionen im Ausland betragen im Jahr 2008 dagegen gerade einmal 52 Milliarden Dollar.

Mit der Delegation der Genehmigung von Investitionen im Ausland, die nicht mehr als 100 Millionen Dollar je Einzelprojekt betragen, erhofft sich das Wirtschaftsministerium eine verstärkte ausländische Investitionstätigkeit der chinesischen Wirtschaft. Weltweit dürften die Preise für Unternehmen aufgrund der derzeitigen Wirtschaftskrise erheblich gesunken sein, was Investitionen zum jetzigen Zeitpunkt trotz aller Risiken attraktiv macht.

Haben Sie Fragen oder sind an Details zu den Neuregelungen interessiert? – Dann rufen Sie uns bitte an oder schicken uns einfach eine E-Mail.

## Ihr Ansprechpartner

jens-peter.x.otto@cn.pwc.com

Tel.: +86 21 2323-3350

Wussten Sie schon, dass Domain Baron de Rothschild nun auch in China ein Weingut eröffnet?

Auf der Penglai-Halbinsel in der Provinz Shandong plant das französische Unternehmen ein Weingut mit 25 Hektar Rebfläche. – Die Chinesen werden den Wein sicher nicht nur wegen der Tannine mögen, die denen ihres geliebten Tees gleichen, sondern auch wegen ihrer Farbe. Rot ist für den Chinesen die Farbe des Glücks.

*Weinwelt*, Juni 2009, Meininger Verlag

你知道了吗

## Bewertungen von Unternehmen in China: Problemstellungen und Hinweise zu einer Lösung

Für die Bewertung eines Unternehmens haben sich in Theorie und Praxis Methoden etabliert, die weltweit angewandt werden. Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften haben das theoretische Konzept dieser Bewertungsmethoden für die Ermittlung des Zeitwerts (Fair Value) übernommen. Die Methoden sind allerdings manchmal schwer in der Praxis umzusetzen. Das gilt umso mehr für junge und regulierte Kapitalmärkte wie in China. – Der folgende Beitrag informiert Sie in ausgewählten Aspekten über gängige Probleme und zeigt Lösungen auf, die Herausforderungen zu meistern.

### Bewertungspraxis

Seit der Öffnung des chinesischen Markts Ende der 80er-Jahre hat sich die Bewertungspraxis dynamisch entwickelt. Die 1993 gegründete und unter Aufsicht des Finanzministeriums stehende China Appraisal Society (CAS) hat sich als nationaler Standard-setzer etabliert, wie Sie bereits in der Ausgabe Sommer 2008 *Neue Standards und Praxis der Bewertung in China* ab Seite 29 lesen konnten. In der Zwischenzeit sind unter dem Dach der CAS etwa 3.500 lokal zugelassene Bewertungsgesellschaften organisiert. Die hohe Zahl an lokalen Bewertern führt zu unterschiedlichen Bewertungsvorgehen und -resultaten. Auch wenn CAS-Standards und lokale Rechnungslegungsvorschriften (die Generally Accepted Accounting Standards der Volksrepublik China, PRC-GAAP) prinzipiell internationalen Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards genügen, werden sie uneinheitlich ausgelegt.

### Bewertungsmethoden

In der Praxis der Unternehmensbewertung sind der marktorientierte und vor allem der ertragsorientierte Ansatz dominierend. Der Kostenansatz spielt aufgrund seiner vergangenheitsorientierten Betrachtungsweise eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von Werthaltigkeitsprüfungen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) ist dieser Ansatz gänzlich ausgeschlossen worden (IAS 36.BCZ29). Die dem Kostenansatz verwandten Substanzwert- und Liquidationswertmethoden werden ebenfalls nur in Ausnahmefällen angewandt.

Ansatz	englisch	chinesisch
marktorientiert	Market Approach	市场法 (Shi Chang Fa)
ertragsorientiert	Income Approach	收益法 (Shou Yi Fa/Shou Ru Fa)
kostenorientiert	Cost Approach	成本法 (Cheng Ben Fa)

### Bewertungsmethoden

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- welche Bewertungsmethoden in der Schweiz und welche in China bevorzugt werden.
- wo markt- und ertragsorientierte Bewertungsmethoden ihre Stärken und Schwächen haben.
- nach welchen Methoden Trading-, Transaktions- und IPO-Multiplikatoren den Wert eines Unternehmens bestimmen.

Ansatz	Anwendung in der Schweiz	Anwendung in China
marktorientiert	Entity- und Equity-Multiplikatoren zur Plausibilisierung ertragsorientierter Verfahren	Entity- und Equity-Multiplikatoren gleichrangig zu ertragsorientierten Verfahren
ertragsorientiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Discounted Cashflow vor persönlichen Steuern auf Stufe Anteilseigner</li> <li>• Ertragswert vor persönlichen Steuern auf Stufe Anteilseigner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Discounted Cashflow vor persönlichen Steuern auf Stufe Anteilseigner</li> </ul>

### Bewertungsmethoden in China und in der Schweiz

#### Die marktorientierte Bewertung

Vor allem die Praktiker der angelsächsischen Länder verwenden den marktorientierten Ansatz sehr gern und als eigenständigen Bewertungsansatz. Die Gründe hierfür liegen in der starken Ausrichtung dieser Länder auf Kapitalmärkte, der Grösse dieser Kapitalmärkte und deren Einfluss auf die eigene Volkswirtschaft. In der Bewertungspraxis in der Schweiz finden die sogenannten Multiplikatorenverfahren primär zur Plausibilisierung ertragsorientierter Ansätze wie Discounted Cashflow Methode (DCF) oder Ertragswertmethode Anwendung, selten jedoch als allein angewendete Bewertungsmethode.

Die chinesische Bewertungspraxis folgt der angelsächsischen Sichtweise und sieht im marktorientierten Ansatz eine vollwertige Alternative, die häufig zusammen mit ertragsorientierten Ansätzen herangezogen wird, um den durchschnittlichen Wert zu bilden. Im Allgemeinen wird zwischen Trading-, Transaktions- und IPO-Multiplikatoren unterschieden. Die Einzelergebnisse können allerdings je nach Bewertungsmethodik und Vorgehensweise erheblich voneinander abweichen.

#### Tradingmultiplikatoren

Die Bewertung mit Tradingmultiplikatoren (Multiples) greift auf börsennotierte Vergleichsunternehmen und deren Börsenkapitalisierung sowie Bilanzkennzahlen zurück. Der Rückgriff auf die Börsenkapitalisierung ist bei chinesischen Unternehmen jedoch nicht ganz unproblematisch. Denn das Eigenkapital eines in China börsennotierten Unternehmens ist eine Mischung aus A-, B- und H-Aktien sowie Restricted Shares (bitte beachten Sie die Infobox). Je nach Aktiegattung unterscheiden sich die Bewertungen an den Börsen, ausgedrückt in den Aktienkursen,

zum Teil erheblich. Und das, obgleich es bei den verschiedenen Aktiegattungen regelmässig keine Unterschiede hinsichtlich Stimmrechten oder Dividendenausschüttung gibt und sie auf identischen Gewinnerwartungen desselben Unternehmens beruhen.

## Restricted Shares

Die Privatplatzierung von Anteilen an Investoren, die entweder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder niemals zum Handel zugelassen sind („restricted from trading“). – Für die Bewertung dieser Aktien müssen daher zusätzliche Annahmen getroffen werden.

A-, B- und H-Aktien unterscheiden sich durch die Währung und den Börsenplatz, an dem sie gehandelt werden. A-Aktien werden in Renminbi und B-Aktien in US-Dollar oder in Hongkong-Dollar (HK-Dollar) an den Börsen in Shanghai und Shenzhen ge- und verkauft, H-Aktien dagegen nur in HK-Dollar und nur an der Börse in Hongkong. A- und B-Aktien werden regelmässig mit (teilweise deutlichen) Aufschlägen gegenüber H-Aktien gehandelt. Die unterschiedliche Preisbildung ist jedoch nicht auf die unterschiedlichen Währungen oder den Börsenplatz zurückzuführen, sondern in erster Linie auf Kapitalmarktbeschränkungen für Investoren: Chinesische Staatsbürger dürfen nur in A- und B-Aktien, Ausländer durften hingegen lange Zeit nur in H-Aktien und seit einigen Jahren auch in B-Aktien investieren.

## Transaktionsmultiplikatoren

Bei Bewertungen anhand von Transaktionsmultiplikatoren ist zu beachten, dass detaillierte Informationen über Transaktionen häufig nicht verfügbar sind. Neben diesen allgemeinen Einschränkungen werden Transaktionen in China oft unter politischen Motiven vollzogen. Der bei einer Transaktion veröffentlichte Preis kann deshalb erst nach genauer Prüfung als Vergleichsgrösse weiterverarbeitet werden. Zudem spiegelt der Kaufpreis in den meisten Fällen einen Wert inklusive käufer-spezifischer Synergien wider. In der Finanzberichterstattung dürfen diese Synergien aber eben nicht berücksichtigt werden.

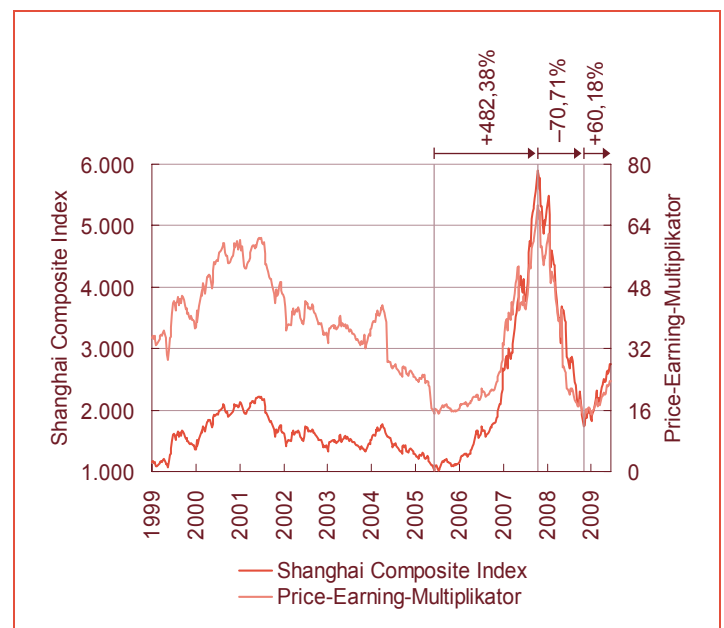
## IPO-Multiplikatoren

Die Bewertung mittels IPO-Multiplikatoren hängt stark vom Zeitpunkt des jeweiligen IPO ab. Vor dem Hintergrund der sehr volatilen Aktienmärkte in den letzten Jahren hat es sich als angemessen herausgestellt, ausschliesslich zeitnahe IPOs zum Vergleich heranzuziehen. IPO-Zulassungen werden ferner von der chinesischen Börsenaufsicht gesteuert und politische Interessen können nicht ausgeschlossen werden. Das gilt besonders für IPOs staatseigener Betriebe. Erste Börsennotierungen lagen in den vergangenen Jahren bisweilen weit über den Ausgabekursen – und das war nicht allein auf die hohe Nachfrage zurückzuführen. In einem solchen Umfeld führen IPO-Multiplikatoren zu niedrigeren Unternehmenswerten und sind daher als Wertuntergrenze zu interpretieren.

Alle drei Ansätze greifen im Nenner auf Bezugsgrössen zurück, die sich auf die Rechnungslegung stützen. Dazu gehören Umsatz, Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization (EBITDA) oder Earnings Before Interest and Taxes (EBIT) für die sogenannte Bruttomethode, bezogen auf den Gesamtunternehmenswert inklusive Schulden (Entity Multiples), oder auf den Jahresreingewinn für die Nettomethode, bezogen auf das eingesetzte Eigenkapital (Equity Multiples). Die Anwendung der Multiplikatoren setzt voraus: Das Bewertungsobjekt und die Vergleichsunternehmen wenden Bilanzierungsregeln an, die übereinstimmen. Wahlrechte in der Bilanz- und Erfolgsrechnung sowohl in PRC-GAAP, IFRS als auch US-GAAP erschweren aber den Vergleich und machen Anpassungen oder Überleitungsrechnungen zu bereinigten Bilanz- und Erfolgsrechnungen notwendig. Das setzt allerdings voraus, dass die erforderlichen Informationen für die Vergleichsunternehmen zur Verfügung stehen. Ansonsten führen Rechnungslegungsunterschiede zu nicht vergleichbaren Unternehmenswerten.

## Wirtschaftskrise

Zusätzliche Einschränkungen bei der Verwendung des markt-orientierten Ansatzes wurden in den zurückliegenden Monaten deutlich, als infolge der Wirtschaftskrise die Kapitalmärkte weltweit in den Abwärtssog gerieten. Verschärfungen in der Kreditvergabe, schwindende Liquidität und starke Kursrückgänge an den Börsen führten zu Einbrüchen und vielerorts zu Stillständen bei Transaktionen und IPOs. Eine zeitnahe Bewertung per Transaktions- und IPO-Multiplikatoren war dadurch vorübergehend nicht mehr möglich. Starke Kursrückgänge an den Börsen in Shanghai und Shenzhen hatten oftmals Marktkapitalisierungen unterhalb des Eigenkapitalbuchwerts der Gesellschaften zur Folge. Die Abbildung unten zeigt die Entwicklung des Shanghai Composite Index in den letzten zehn Jahren.



Shanghai Aktienindex 1999 bis 2009

## Die ertragsorientierte Bewertung

In der Unternehmensbewertungspraxis in der Schweiz finden insbesondere ertragsorientierte Verfahren wie das international anerkannte DCF-Verfahren sowie das Ertragswertverfahren starke Verbreitung. In beiden Fällen steht die zukünftige Ertragskraft des Unternehmens im Vordergrund, wobei der Unternehmenswert als Barwert künftiger finanzieller Überschüsse ermittelt wird. Dabei sind die Überschüsse unter Berücksichtigung von Unternehmensertragsteuern zu ermitteln.

Wie Sie bereits beim marktorientierten Ansatz gesehen haben, orientiert sich die chinesische Bewertungspraxis an der angelsächsischen Bewertungspraxis, die sich wiederum bei der Anwendung des ertragsorientierten Ansatzes auf das DCF-Verfahren beschränkt. Das Ertragswertverfahren wird grundsätzlich nicht angewandt.

Bei der Ermittlung künftiger finanzieller Überschüsse, im Falle des DCF-Verfahrens sogenannter Free-Cashflows, sollte die zugrunde liegende Planungsrechnung mit den Jahresabschlüssen der vergangenen Geschäftsjahre plausibilisiert werden. Dabei ist wie im Fall des marktorientierten Ansatzes zu beachten: Unterschiedliche Rechnungslegungssysteme und deren Auslegung können zu unterschiedlichen Wertfindungen führen. So kann zum Beispiel in stark wachsenden Industrien und Unternehmen wie in China eine unterschiedliche Auslegung der Umsatzrealisierung zu Wertverwerfungen führen.

Bei der Plausibilisierung von Planungsrechnungen sind vor allem die Annahmen hinsichtlich Umsatzwachstum, Ergebnismargen und Kapitalbedarf für Umlaufvermögen und Investitionen in das Anlagevermögen (Capex) zu beachten. Hier zeigt sich: In China sind die Erwartungen deutlich grösser und Unternehmen gehen für die nächsten drei bis fünf Jahre häufig von zweistelligen Wachstumsraten aus. Für den Bewerter ist dabei Folgendes sicherzustellen: Zunächst sind die Erwartungen mit dem in der Vergangenheit erreichten Wachstum des Unternehmens und mit den mittelfristigen Erwartungen des Industriezweigs und Gesamtmarkts zu vergleichen. Daran anschliessend muss überprüft werden, ob das Unternehmen den für das Wachstum erforderlichen Kapitalbedarf für Umlaufvermögen und Investitionen in das Anlagevermögen in der Planungsrechnung angemessen berücksichtigt hat. Schliesslich ist mit dem Unternehmen zu besprechen, welche langfristigen Erwartungen für die ewige Rente anzusetzen sind. Auch hier zeigt die Erfahrung: Die Wachstumsannahmen für die ewige Rente sind häufig um zwei bis drei Prozentpunkte höher als in etablierten Volkswirtschaften wie Mitteleuropa oder Nordamerika.

Eine weitere Herausforderung beim ertragsorientierten Ansatz ist die Ermittlung eines risikoadäquaten Kapitalisierungszinssatzes. Kein Parameter wird in der Praxis kritischer betrachtet als dieser Zinssatz, da durch seinen Hebeleffekt bereits geringe Anpassungen den Unternehmenswert überproportional beeinflussen.

Bei der Ermittlung der Kapitalkosten für China müssen landesspezifische Kapitalmarktrisiken, Währungsrisiken und Unterschiede in den Inflationsraten berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Risiken führt regelmässig zu höheren Kapitalkosten als beispielsweise in Westeuropa oder Nordamerika. So hat sich gezeigt, dass die Marktrisikoprämie für China drei bis vier Prozent höher ist als in Westeuropa oder Nordamerika. Weiterhin ist zu überprüfen, inwieweit Inflationserwartungen bei den geplanten Cashflows berücksichtigt wurden, und der Kapitalisierungszins ist gegebenenfalls anzupassen.

## Bilanzierungsvorschriften und Bewertung

Die chinesischen Bilanzierungsvorschriften (PRC-GAAP) haben sich in der Vergangenheit den IFRS angenähert. Für börsennotierte Unternehmen gelten die neuen PRC-GAAP seit dem 1. Januar 2007 und für grosse Staats- oder Finanzdienstleistungsunternehmen seit dem 1. Januar 2008. Diese Annäherung hat Veränderungen zur Folge, die bewertungsrelevant sein können. So können nun Entwicklungskosten kapitalisiert und über die voraussichtliche Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Weiter kann Anlagevermögen auf einen Residualwert von null abgeschrieben werden, der zuvor auf zehn Prozent der Anschaffungskosten festgesetzt war. Beide Änderungen wirken sich auf die Erfolgsrechnung eines Unternehmens aus und führen besonders bei der marktorientierten Bewertung zu nicht vergleichbaren Bewertungsergebnissen. Die Einführung der Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten zum Fair Value erhöht oder vermindert das Nettoumlaufvermögen eines Unternehmens. Das muss bei der Ermittlung der Free-Cashflows beim DCF-Verfahren berücksichtigt werden.

Ferner setzen noch nicht alle Unternehmen in China die neuen Standards um. Manche Unternehmen erfassen zum Beispiel erhaltene Anzahlungen als Umsatzerlöse und weisen dadurch überhöhte Umsätze und Ergebnisse aus. Eine kritische Vergangenheitsanalyse sowie entsprechende Bereinigungen sind daher erforderlich, um Planungsrechnungen angemessen würdigen zu können.

## Fazit

Unternehmensbewertungen beeinflussen Preis- und Wertfindungen im Rahmen von Transaktionen und gesellschaftsrechtlichen Bewertungsanlässen und finden über Fair-Value-orientierte Rechnungslegungsnormen Eingang in die Finanzberichterstattung. Theoretisch können sehr wohl unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden. In der chinesischen Bewertungspraxis haben sich unterdessen verschiedene Methoden durchgesetzt, die allesamt akzeptiert werden (wie Sie der Tabelle auf Seite 9 entnehmen können).

Für Unternehmensbewertungen in China steht daher die Frage der Bewertungsmethode nicht an vorderster Stelle. Vielmehr sollte

# Investition und Finanzierung

das Hauptaugenmerk auf der Beschaffung der erforderlichen Informationen und deren Verlässlichkeit liegen. Weiterhin sind bei der Bewertung von Unternehmen die unterschiedlichen Aktiengattungen zu berücksichtigen. Schliesslich sollte bei der Ermittlung der Kapitalkosten beachtet werden: Der chinesische Kapitalmarkt ist noch vergleichsweise jung und reguliert.

Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter. Sie erreichen sie telefonisch oder per E-Mail.

---

## Ihre Ansprechpartner

[martin.schilling@ch.pwc.com](mailto:martin.schilling@ch.pwc.com)  
Tel.: +41 58 792-1531

[bertram.c.schaich@cn.pwc.com](mailto:bertram.c.schaich@cn.pwc.com)  
Tel.: +86 21 2323-2632

## Chinas Gesundheitsreform: Folgen für die Pharmaindustrie

Die chinesische Regierung will das ineffiziente nationale Gesundheitssystem durch eine einschneidende Reform modernisieren. Hohe Investitionen in die medizinische Infrastruktur und der Aufbau einer umfassenden Krankenversicherung sollen eine für alle Chinesen bezahlbare Grundversorgung garantieren. Gleichzeitig will der Staat die Ausgaben im Bereich Gesundheit stärker kontrollieren und steuern. Für die Pharmahersteller birgt die Reform sowohl Chancen als auch Risiken: Zwar dürfte die Nachfrage nach Arzneimitteln insgesamt steigen. Vom Marktwachstum profitieren werden aber nur die Unternehmen, die sich rechtzeitig auf die geänderte Vertriebs- und Preispolitik einstellen.

Der schlechte Zustand des chinesischen Gesundheitssystems beschäftigt die Regierung schon seit langem. Da sich der Staat bereits in den 80er-Jahren weitgehend aus dem Gesundheitswesen zurückzog, ohne für eine nachhaltige private Finanzierung des Systems zu sorgen, ist die aktuelle medizinische Infrastruktur mangelhaft. Vor allem in ländlichen Regionen gibt es nur wenige Ärzte und Krankenhäuser. Zudem verfügt nur ein kleiner Teil der chinesischen Bevölkerung über eine Krankenversicherung. Nach Angaben des chinesischen Gesundheitsministeriums müssen Patienten im Durchschnitt für fast 50 Prozent der Behandlungs- und Arzneimittelkosten selbst aufkommen.

### Eckpunkte der Gesundheitsreform

Der nun von der Regierung und dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas vorgelegte Reformplan sieht den Aufbau einer funktionierenden und flächendeckenden Gesundheitsversorgung bis zum Jahr 2020 vor. Allein in der ersten Umsetzungsphase bis 2011 will der Staat umgerechnet rund 124 Milliarden US-Dollar für die Reform ausgeben. Die Eckpunkte der Gesundheitsreform (Opinions on Deepening Pharmaceutical and Health System Reform, Entwurf vom 14. Oktober 2008, sowie der Implementation Plan des Gesundheitsministeriums vom 21. Januar 2009) sehen folgende fünf Massnahmen vor:

- Ausweitung des Krankenversicherungsschutzes auf 90 Prozent der städtischen und ländlichen Bevölkerung bis 2011
- Aufbau eines nationalen Systems für die Auswahl, Verschreibung, Distribution und Kostenerstattung von Arzneimitteln
- Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur zur medizinischen Basisversorgung
- Förderung gleicher Zugangsmöglichkeiten zu medizinischen Dienstleistungen in ländlichen und städtischen Regionen
- höherer Staatsanteil an der Finanzierung der Krankenhäuser

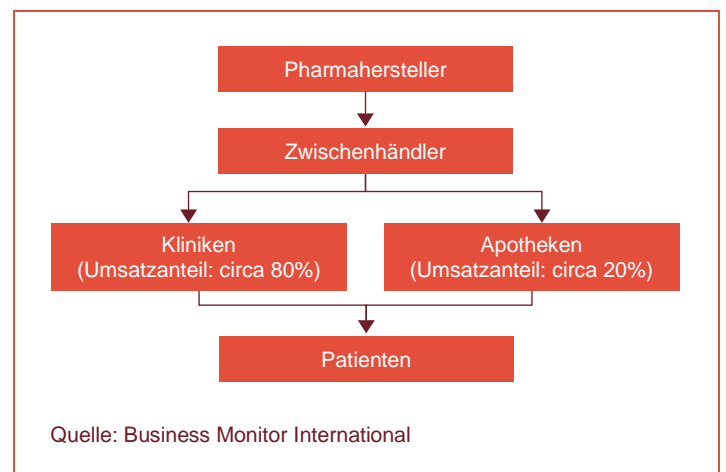
### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- warum das chinesische Gesundheitssystem zurzeit mangelhaft ist.
- welche Bedeutung Präparate der traditionellen Medizin in China haben.
- wie sich die Reform auf die Pharmaindustrie auswirken wird.

Hat die Reform Erfolg, würde die Nachfrage nach medizinischen Dienstleistungen und Arzneimitteln zweifellos steigen. Steigende Umsätze für Pharmahersteller garantieren kann das Szenario aber keineswegs. Denn noch ist unklar, nach welchen Kriterien das geplante staatliche System der Vergabe und Kontrolle von Arzneimitteln arbeiten wird, welche Rolle Preisvorgaben spielen sollen und wie das Verhältnis von traditioneller chinesischer Medizin (TCM) und westlichen Arzneimitteln nach der Reform austariert sein wird.

### Mehr Transparenz im Vertrieb

Pharmazeutika werden in China nach einem komplexen System vertrieben. Apotheken gibt es wenige und in der Regel nur in den Städten. Patienten kaufen etwa 80 Prozent der westlichen Arzneimittel von Krankenhäusern, die ihrerseits von Tausenden Zwischenhändlern beliefert werden. Da sich die Kliniken jedoch zu einem Grossteil durch Gewinne aus dem Verkauf von Arzneimitteln refinanzieren müssen, verschreiben sie häufig mehr und teurere Medikamente als notwendig. Zudem ist das System anfällig für Korruption. Für die Hersteller ist die Versuchung gross, Ärzte durch Zahlung von „Provisionen“ dazu zu bewegen, die eigenen Produkte zu verschreiben und Konkurrenzpräparate möglichst ausser Acht zu lassen.



### Vertrieb von Arzneimitteln in China

Um diese Probleme in den Griff zu bekommen, will die Regierung Krankenhäuser unabhängiger von direkten Einnahmen aus dem Arzneimittelverkauf machen. Ärzte sollen mehr Geld für die eigentliche Behandlung der Patienten bekommen. Die entstehenden Kosten übernimmt die Krankenversicherung.

Die Umstellung der Krankenhausfinanzierung sowie die angestrebte Trennung von Verordnung und Verkauf von Medikamenten dürfte die Rolle der Apotheken stärken. Unternehmen der Pharmaindustrie müssen sich auf diese Entwicklung vorbereiten und vor allem ihre Vertriebsnetze entsprechend anpassen. Dabei geht es einerseits um die Sicherstellung des Marktzugangs, andererseits müssen aber auch logistische Herausforderungen gemeistert werden, beispielsweise die ununterbrochene Kühlung von Medikamenten auf den langen Transportwegen in ländliche Regionen.

## Preise bleiben reguliert

Hersteller und Distributoren von Pharmazeutika werden sich auch nach der Umsetzung der Gesundheitsreform an staatliche Preisvorgaben halten müssen. Zwar soll es für innovative Präparate Ausnahmeregelungen geben, konkrete Vorschläge oder gar Regelungen gibt es jedoch noch nicht.

Derzeit reguliert der Staat die Preise für rund 2.400 Präparate. Auf sie entfallen etwa 60 Prozent des gesamten Umsatzes an Medikamenten. In der Praxis führt die Preisdeckelung jedoch kaum zu Kostensenkungen. Obwohl es in den vergangenen zehn Jahren 24 Kürzungsrunden gab, in denen die Preise für bestimmte Arzneimittelgruppen um jeweils 20 Prozent verringert wurden, ist das durchschnittliche Preisniveau für Medikamente zwischen 1996 und 2007 lediglich um 2,8 Prozent gesunken.

Tatsächlich schlagen sich die Preisvorgaben in erster Linie in niedrigeren Renditen für die betroffenen Pharmahersteller nieder. Wenn die Verkaufspreise für bestimmte Medikamente gesenkt werden, weichen Zwischenhändler und Krankenhäuser auf andere, teurere Präparate aus. Zudem reagieren viele Hersteller auf Preisvorgaben, indem sie das betroffene Medikament vom Markt nehmen. Anschliessend bringen sie es in leicht geänderter Zusammensetzung und mit neuem Namen wieder auf den Markt, ohne Preisvorgaben einhalten zu müssen.

Die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission, die für die Preiskontrollen auf dem Arzneimittelmarkt zuständig ist, will bis 2011 effektivere Regeln durchsetzen. Aller Voraussicht nach wird die Behörde künftig für jedes Glied der Wertschöpfungskette Höchstpreise für Arzneimittel festlegen – vom Hersteller bis zur Klinik oder der Apotheke. Zusätzlich in der Diskussion ist die Einführung eines Festbetrags statt einer vom Preis abhängigen Vergütung, die Apotheken derzeit beim Arzneimittelverkauf verlangen dürfen. Durch diese Neuerung bestände für die Klinik-ärzte kein Anreiz mehr, vorrangig teure Medikamente zu verschreiben.

## Konkurrenz durch traditionelle Medizin

Auch wenn die Gesundheitsreform in China langfristig zu ähnlichen Vertriebs- und Vergütungsstrukturen wie in den westlichen Industriestaaten führen sollte, bleibt der chinesische Pharmamarkt eine besondere Herausforderung für ausländische

Arzneimittelhersteller. Dafür sorgt vor allem die grosse Popularität von Präparaten der TCM.

Derzeit stammen etwa zwei von drei verkauften Arzneimitteln aus dem Bereich TCM. Deren Umsatz belief sich 2007 auf rund 21 Milliarden US-Dollar. Das entspricht 40 Prozent des gesamten chinesischen Pharmaumsatzes. Nach Einschätzung von Experten könnte das Marktvolumen für TCM-Präparate bis 2010 auf 28 Milliarden US-Dollar steigen. Das liegt nicht zuletzt an der ausdrücklichen Förderung von TCM-Verschreibungen im Rahmen der Gesundheitsreform.

Ausländische Hersteller sind im TCM-Segment bislang kaum vertreten. Das könnte sich ändern, wenn westliche Investoren die zu erwartende Konsolidierung der Branche zum Einstieg nutzen. Derzeit ist der Markt für traditionelle chinesische Arzneimittel zersplittert: Bei den chinesischen Behörden sind rund 1.100 Anbieter registriert, von denen jedoch nur 300 die offiziellen Qualitätsvorgaben erfüllen. Da vielen Herstellern das Kapital zur notwendigen Modernisierung der Fertigungsanlagen und Einführung von Kontrollverfahren fehlt, bieten sich westlichen Unternehmen zahlreiche Gelegenheiten zu investieren.

Über die weitere Entwicklung wird Sie Ihr *pwc:china compass* in der nächsten Ausgabe informieren. – Zu den Auswirkungen der Gewinnsteuerreform auf die Pharmaindustrie beachten Sie bitte den Beitrag ab Seite 20.

Wenn Sie Beratungsbedarf entdecken, rufen Sie uns bitte an oder schicken uns einfach eine E-Mail.

---

Ihr Ansprechpartner  
clive.bellingham@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792 2822

## Akquisitionen in China: wirksamer Schutz vor typischen Fallen

Lokale und internationale Firmen waren in den letzten Jahren zunehmend bestrebt, sich bestmöglich im schnell wachsenden chinesischen Markt zu positionieren. In der Folge kam es zu einer zunehmenden Zahl von Firmenübernahmen und Firmenzusammenschlüssen (Mergers and Acquisitions). Für die meisten europäischen Investoren sind chinesische Transaktionen allerdings noch immer eine grosse Herausforderung. – Der folgende Beitrag unserer Autoren Ralf Schlaepfer und Jia Ye You beleuchtet den Hintergrund und zeigt typische Stolperfallen, auf die sich europäische Investoren vorbereiten sollten, wenn sie Übernahmen im sehr dynamischen chinesischen Umfeld planen.

### 1. Das Umfeld

#### Anspruchsvoll und konservativ

Obwohl die chinesische Regierung sehr bemüht ist, sich den Bedürfnissen und Anliegen der Teilnehmer einer Transaktion anzunähern, haben die jüngsten Anpassungen im Bereich Mergers and Acquisitions (M&A) und deren strikte Umsetzung die Unsicherheit der Interessenten eher verstärkt als abgebaut. Ausserdem entwickeln sich die offiziellen Regulierungen ständig weiter, wobei viele Teilfragen noch durch die chinesische Regierung beantwortet werden müssen. Auch sind viele Initiativen in diesem Bereich von nationalen Interessen geprägt, was ihnen zwangsläufig einen eher konservativen Charakter verleiht.

Europäische Investoren sind daher gehalten, die Entwicklungen im regulatorischen Umfeld sowie die Anpassungen der darauf basierenden Ausführungsbestimmungen fortlaufend zu beobachten und in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Von Vorteil ist eine flexible Einstellung, die es erlaubt, sich den aktuellen regulatorischen Entwicklungen rasch anzupassen.

#### Diskrepanz zwischen lokaler und nationaler Auslegung der Gesetze

Obwohl China den Ruf hat, ein zentralistisches Land zu sein, räumt das chinesische Verwaltungssystem den lokalen Behörden in vielen Fragen einen erheblichen Ermessensspielraum ein bei der Anwendung von nationalen Weisungen auf lokale Sachverhalte. Lokale Beamte neigen deshalb manchmal dazu, die offiziellen Gesetze zum Nutzen der einen oder anderen Partei auszulegen oder nationale Gesetze nicht immer ganz korrekt anzuwenden. Europäische Investoren sollten sich bewusst machen: Vorrang hat immer die Gesetzesauslegung der nationalen Regierung. Kommt es zu Diskrepanzen, drohen beispielsweise hohe Steuernachforderungen oder sogar Strafen.

#### Compliance

Chinesische Gesellschaften von einer gewissen lokalen Bedeutung befehligen sich gelegentlich gewisser Geschäfts-

#### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- welche typischen Fallen auf ausländische Firmen lauern, die sich an chinesischen Unternehmen beteiligen wollen.
- worin sich die Erwartungen chinesischer und europäischer Geschäftsleute bei Übernahmeverhandlungen unterscheiden.
- warum eine Due Diligence in den meisten Fällen von Vorteil ist.

praktiken, die streng genommen gegen die ohnehin schon nachlässig angewandten Gesetze verstossen. Gut gemeinte Ratschläge von Handelspartnern und anderen Branchenmitstreitern, wie man „Grauzonen“ optimal ausnutzen könne, sind deshalb immer mit Vorsicht zu geniessen. Europäische Investoren sollten stattdessen immer bedenken: Nur weil eine Gepflogenheit fest in der lokalen Wirtschaft verankert ist, muss sie noch lange nicht rechtsgültig sein, geschweige denn nicht geahndet werden. Es ist daher wichtig zu unterscheiden, ob Gepflogenheiten nur „toleriert“ werden oder ob sie tatsächlich auch dem chinesischen Recht entsprechen. Weiterhin sollten europäische Investoren sorgfältig abwägen, ob es aus Sicht ihrer eigenen Gesetze opportun ist, sich einer fragwürdigen chinesischen Gesetzespraxis zu bedienen.

#### Persönliche Beziehung: „Guanxi“

Kulturelle Unterschiede sollten nie unterschätzt werden. So sind persönliche Beziehungen ein zentraler Aspekt der chinesischen Geschäftskultur. Fehlen solche Beziehungen, ist es fast unmöglich, eine Transaktion erfolgreich abzuschliessen. Dennoch darf sich der Transaktionspartner im Geschäftsumfeld nicht allzu sehr auf sie verlassen, sondern sollte bei Transaktionen immer sicherstellen, dass Zusagen nicht nur mündlich erfolgen, sondern auch schriftlich festgehalten werden.

#### Integrität lokaler Geschäftspartner

China wird manchmal als „wilder Osten“ bezeichnet, da einzelne Geschäftsleute zum Teil sehr fragwürdige Praktiken pflegen, um Geschäfte zu tätigen oder sich selbst zu bereichern. Die notwendige Vorsicht bei der Zusammenarbeit mit lokalen Geschäftspartnern ist deshalb geboten, um entsprechende Risiken zu minimieren.

### 2. Systematische Ineffizienz

#### Prozesse

Im Vergleich zu europäischen Unternehmen sind Themen wie „Geheimhaltung“, „Vertraulichkeit“ oder „Sorgfaltspflicht“ für chinesische Unternehmen von eher geringerer Bedeutung.

Absichtserklärungen werden deshalb schon in einem relativ frühen Stadium unterschrieben und basieren meist auf vagen und unverbindlichen Vorstellungen. Transaktionspartner sollten deshalb damit rechnen, dass der chinesische Verhandlungspartner auch diesen schriftlichen Vereinbarungen nur ein relativ geringes Gewicht beimisst und selbst ein unterzeichnetes Memorandum of Understanding noch nicht als verbindlich ansieht.

Bevor eine Transaktion vollzogen werden kann, müssen bei verschiedenen Stellen ausserdem aufsichtsrechtliche Genehmigungen eingeholt werden. Das macht den ganzen Prozess sehr zeitaufwendig. Europäische Investoren müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine kontinuierliche Kommunikation mit den Behörden von höchster Wichtigkeit ist.

Chinesische Unternehmer ändern ferner ihre Meinung ohne grosse Umschweife. Das daraus resultierende Stocken eines Projekts kann für Europäer sehr aufreibend sein. Beharrlichkeit ist daher einer der wichtigsten Faktoren für den erfolgreichen Abschluss einer Transaktion.

## Informationen

Die Qualität und Verfügbarkeit von Informationen ist vielfach mangelhaft und entspricht nicht dem Standard, den europäische Investoren gewohnt sind. Das wird noch durch zwei zusätzliche Faktoren akzentuiert:

- Es gibt kaum öffentliche Quellen, die für die Überprüfung von Informationen genutzt werden können.
- Viele Unternehmen werden entweder gar nicht geprüft oder die Qualität der Prüfung lässt zu wünschen übrig.

Chinesische Unternehmen konzentrieren sich traditionell mehr auf das operative Tagesgeschäft als auf administrative Prozesse und auf eine korrekte Buchführung. Dieser Logik folgend werden Geschäftsentscheide selten auf Basis der Finanzbuchhaltung getroffen. Mangelhafte Buchhaltungssysteme können einen weiteren Grund für ungenügende Budgetierung oder gänzlich fehlende Budgetkontrollen sein. Zudem führen viele chinesische Unternehmen zwei, manche sogar drei verschiedene Bücher:

- eins für das Steueramt
- eins für den internen Gebrauch
- eins für die Bank

Aus verschiedenen Gründen können Jahresrechnungen auch manipuliert sein. Europäische Investoren können die daraus resultierenden Risiken durch einen umfassenden und früh angesetzten Due-Diligence-Prozess minimieren. Da der Due-Diligence-Prozess vielen chinesischen Eignern fremd ist und oft auch nicht verstanden wird, weil sie sich so stark auf das Tagesgeschäft konzentrieren, ist es unverzichtbar, den chinesischen Verkäufer ausreichend aufzuklären. Es hat sich in der Praxis bewährt, die Due Diligence auf die wichtigsten Probleme zu konzentrieren und das Hauptaugenmerk auf die künftige Ausrichtung des Unternehmens nach der Übernahme zu richten.

## Bewertung

Aus ganz verschiedenen Gründen haben Käufer und Verkäufer oft stark voneinander abweichende Preisvorstellungen. Ein Aspekt dieser unterschiedlichen Erwartungen ist: Meist werden völlig unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt. Die Chinesen bevorzugen Bewertungsmethoden, die von den internationalen Standards abweichen (etwa die Netto-Inventarwert-

Methode im Vergleich zur international bevorzugten Discounted-Cashflow-Methode).

Besonders in Transaktionen unerfahrene chinesische Verkäufer haben ferner oft Preisvorstellungen, die sich mehr an den allgemeinen Marktbedingungen denn an den realen Fakten und Zahlen ihrer eigenen Unternehmung orientieren.

Nach chinesischem Recht müssen sich Staatsbetriebe zudem einer statutarischen Bewertung unterziehen, die von einem staatlich lizenzierten und meist von der Zielgesellschaft ausgesuchten Schätzungsexperten erstellt wird. Die fachliche Qualifikation dieser „Experten“ ist oft zweifelhaft, dennoch sind ihre Bewertungen von grosser Bedeutung, da der chinesische Staat Verkaufspreise, die 90 Prozent unter der statutarischen Bewertung liegen, gesondert genehmigen muss.

Zwei weitere Umstände erschweren die Bewertung für europäische Investoren: Es gibt meist weder verlässliche Vergleichsdaten noch andere Schlüsselinformationen zum Markt. Das birgt die Gefahr, dass Käufer, speziell solche, die das chinesische Geschäftsumfeld wenig kennen, zu viel für ihre Akquisitionen bezahlen. Europäische Investoren sollten deshalb beim gesamten Bewertungsprozess involviert bleiben und ihn sehr genau mit verfolgen.

## 3. Typische Problemfelder

### Praktiken der Rechnungslegung

Obwohl sich die Grundsätze der chinesischen Rechnungslegung zunehmend den International Financial Reporting Standards (IFRS) annähern, werden sie in der Praxis manchmal nicht korrekt angewandt – ob nun aus Unwissenheit oder mit Absicht.

Die am häufigsten auftretenden Abweichungen sind:

- inkorrekte Verbuchung der Erträge
- Verkäufe, die nicht in Rechnung gestellt oder nicht erfasst wurden
- ungenügende Abgrenzungen (etwa für gewährte Rabatte, Produktgarantien oder Abfindungszahlungen)

Die finanziellen Implikationen solcher Unregelmässigkeiten lassen sich oft schwer abschätzen, da die dazu erforderlichen Informationen kaum ermittelbar sind.

### Konzerngeschäfte

Viele chinesische Unternehmen sind in sehr komplexe Unternehmensstrukturen eingebunden und erzielen einen hohen Anteil ihrer Umsätze mit verbundenen Unternehmen. Soll eine Unternehmung aus einem solchen Konzernverbund erworben werden, ist es für den europäischen Investor wichtig, die Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, die zugrunde liegenden Abmachungen sowie den finanziellen Einfluss dieser Transaktionen genau nachzuvollziehen.

## Aktiva

- Unklare Besitzverhältnisse:  
In China sind Eigentumsrechte an Vermögenswerten oft nicht auf den ersten Blick nachvollziehbar und deshalb genauestens zu analysieren: Dieselben Aktiva können beispielsweise an mehrere Dritte zur Sicherung von Verpflichtungen verpfändet worden sein.
- Landnutzung im Baurecht („Land use rights“):  
Die Übertragbarkeit von Landnutzungsrechten ist in einem Due-Diligence-Prozess genau zu prüfen, da je nach Anlage der Landnutzungsrechte (wurde das Land dem Unternehmen zugesprochen, zugeteilt oder ist es im kollektiven Eigentum von Staat und Unternehmen) der Staat berechtigt sein kann, eine materielle oder finanzielle Entschädigung für die Genehmigung der Transaktion zu verlangen oder die Übertragung gar ganz zu verweigern.
- Betriebsfremde Aktiva:  
Chinesische Unternehmen, speziell Staatsbetriebe, funktionieren oft als eine Art „soziale Gemeinschaft“ und halten deshalb häufig betriebsfremde Aktiva, etwa Unterkünfte für die Angestellten, Krankenhäuser, Schulen oder Restaurants. Für den Käufer ist der Wert dieser Aktiva meist gering, dennoch erwartet der chinesische Transaktionspartner manchmal vom ausländischen Investor, dass er sie erwirbt und die sozialen Leistungen weiterhin erbringt.

## Passiva

Oft erfassen die Bücher chinesischer Unternehmungen nicht sämtliche Schulden und anderweitigen Verpflichtungen. Das trifft speziell zu auf die Offenlegung von Eventualverpflichtungen und Bankbürgschaften, die für andere Konzerngesellschaften oder für Dritte abgegeben wurden.

Chinesische Unternehmen, speziell Staatsbetriebe, haben nicht selten substanzuell zu hohe Rückstellungen für arbeitnehmerbezogene Verpflichtungen, etwa für geschuldete Einlagen in die Sozialversicherungen, für Rentenverpflichtungen oder für Verpflichtungen, die sich aus der Wandlung von nicht kündbaren in kündbare Arbeitsverträge ergeben.

Ferner können Verstösse gegen die Steuergesetze zu hohen Steuerrisiken führen, für die keine Rückstellungen vorhanden sind. Daher ist es wichtig, die zu akquirierende Gesellschaft sorgfältig zu prüfen, damit möglichst alle nicht bilanzierten Schuldverpflichtungen respektive Eventualverpflichtungen aufgedeckt werden können. Abhängig von den Ergebnissen einer solchen Due-Diligence-Prüfung und der Risikobereitschaft des Käufers muss entschieden werden, ob die Gesellschaft mittels Equity oder Asset Deal akquiriert werden soll.

## Equity und Asset Deal

- Eigenkapital oder Equity sind Mittel, die von einem oder mehreren Eigentümern in ein Unternehmen eingebracht werden.
- Asset Deal ist eine Grundform des Unternehmenskaufs, bei dem die Vermögensgegenstände einzeln übertragen werden.

## Weitere Aspekte

Einige weitere China-typische Probleme bei M&A-Transaktionen mit chinesischen Unternehmen sollten ebenfalls von Anfang an im Auge behalten werden:

- Nichteinhaltung der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltauflagen
- nicht benötigtes Personal (besonders bei Staatsbetrieben)
- unklare Absatzkanäle
- divergierende Geschäftsinteressen der Joint-Venture-Partner
- Abhängigkeit des Geschäftserfolgs von Schlüsselpersonal (etwa aufgrund dessen Beziehungsnetz)

## 4. Fazit

Chinesische M&A-Transaktionen folgen ihren eigenen Regeln. Deshalb empfiehlt PricewaterhouseCoopers allen Unternehmen, die vor einer solchen Transaktion stehen, systematisch vorzugehen und ihre Transaktionsziele von Beginn an mit Zielen der lokalen Interessengruppen abzustimmen. Dabei ist es wichtig

- den Vorteil der Transaktion für alle Stakeholder von Anfang an hervorzuheben.
- nach erfolgter Transaktion schnell die Kontrolle der akquirierten Gesellschaft zu übernehmen.
- rasch die eigene Geschäftskultur einzubringen.

Die meisten europäischen Investoren schätzen es, regelmässig von einem qualifizierten, lokal verankerten Team beraten zu werden, das sowohl die Industrie der Zielgesellschaft als auch den M&A-Markt im Allgemeinen versteht, die Verhandlungen gezielt verfolgt und dadurch zu guter Letzt eine erfolgreiche Akquisition gewährleistet.

Wenn Sie Fragen haben oder selbst beraten werden möchten, rufen Sie uns bitte an oder schicken uns einfach eine E-Mail.

---

## Ihre Autoren und Ansprechpartner

ralf.schlaepfer@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792-1620

jia.ye.you@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792-1473

## China legt eigene Corporate-Governance-Regeln vor

Am 1. Juli 2009 traten die Basic Standards for Enterprise Internal Control in Kraft. Das neue Regelwerk wird kurz China-SOX oder auch C-SOX genannt. Bitte beachten Sie dazu auch den Beitrag *China führt Vorschriften zu internen Kontrollen ein* in der Frühjahrsausgabe 2009 Ihres *pwc:china compass*. Die Standards betreffen alle Unternehmen, die an der chinesischen Börse notiert sind. Unabhängig davon wurden auch alle anderen grossen und mittelgrossen Unternehmen aufgefordert, sich an die Vorgaben zu halten. Da es für ausländische Firmen, die in China tätig sind, keine Ausnahmen gibt, sind auch die Joint Ventures mit in China börsennotierten Unternehmen nun in der Pflicht. – Was Unternehmen beachten sollten, lesen Sie im folgenden Beitrag.

Mit dem Sarbanes-Oxley Act aus dem Jahr 2002 setzten die USA neue Standards in Sachen „gutes Benehmen für Unternehmen“ (Corporate Governance). Die Richtlinien zur Kontrolle von Unternehmen sprechen dem Vorstand und den Abschlussprüfern der einzelnen Firmen mehr Verantwortung zu und nehmen sie stärker in die Pflicht, die Rechnungslegung der Unternehmen zu verbessern.

Inzwischen sind auch andere Länder dem Beispiel der Amerikaner gefolgt:

- Hongkong erliess den Hong Kong Code of Governance Practice im Jahr 2004.
- Südafrika verabschiedete The King Code of 2002.
- Kanada kam mit dem National Instrument 52-109 heraus.
- Japan schrieb das Financial Instruments and Exchange Law (J-SOX).
- Die Europäische Kommission hat im März 2004 einen Entwurf zur Modernisierung der Achten [8.] Richtlinie der Europäischen Union veröffentlicht, der erstmals Grundprinzipien, ähnlich dem Sarbanes-Oxley Act (SOX/SOA), auch bekannt unter E-SOX, festlegt. Der Entwurf ist bis heute nicht verabschiedet, sodass schweizerische Unternehmen lediglich dem inhaltlich verwandten, aber nicht so umfangreichen Corporate Governance Kodex aus dem Jahr 2002 verpflichtet sind.

### Zweck

Um Skandale wie die um Chinas Enron-Fall Guanxia Industrie Co. Ltd. und anderen allein im Jahr 2001 zu verhindern, gründete China 2006 im Einklang mit den Bestimmungen des chinesischen Staatsrats das Komitee zur Standardisierung der betrieblichen Steuerung von Unternehmen, das aus dem Finanzministerium (Ministry of Finance, MOF) und anderen wichtigen Regierungspräsidien besteht.

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- in welchen Schriften die neuen Standards vorbereitet wurden.
- welche Unternehmen die C-SOX betreffen und was sie alles regeln.
- in welchen Details sich die Vorgaben von denen anderer Länder unterscheiden.

Am Zustandekommen der Basic Standards am 28. Juni 2008 beteiligt waren:

- das MOF
- die nationale Aufsichtsbehörde (National Audit Office)
- drei der grössten Aufsichtsbehörden der Wirtschaft
  - die China Banking Regulatory Commission
  - die China Securities Regulatory Commission
  - die China Insurance Regulatory Commission
- das Ministerium für Finanzen und Handel (Ministry of Commerce)

Offiziell verkündigt worden war das Regelwerk jedoch bereits am 22. Mai 2008 im Rundschreiben Caikuai Nr. 7 (the „Circular“), das Instruktionen zur Vereinfachung der Einführung der C-SOX enthält und die Grundnormen der firmeninternen Kontrollen bestimmt. Um den Unternehmen bei der Implementierung der Standards noch stärker unter die Arme zu greifen, wurden dann im September 2008 drei Schriften herausgegeben:

- Guidelines for Evaluation and Assessment of Effectiveness of Enterprise Internal Control
- Implementation Guidelines for Enterprise Internal Control
- Guidelines for Performing Assurance Engagements in Relation to Assessing Effectiveness of Enterprise Internal Control

Am Ende dieses Beitrags finden Sie Erläuterungen zu diesen drei und weiteren Schriften, welche die Einführung der C-SOX vorbereitet oder beeinflusst haben.

### Aufbau und Geltungsbereich

Die C-SOX bestehen aus sieben Kapiteln mit insgesamt 50 Artikeln. Das erste Kapitel definiert Hauptzweck und Anwendungsbereiche und legt die Vorgaben für die jährliche Prüfung des Unternehmens fest. Die Kapitel 2 bis 6 befassen sich mit den fünf Elementen der internen Kontrolle von Unternehmen, wie zum Beispiel der Risikobewertung. Das letzte Kapitel enthält das Datum, wann die Vorgaben in Kraft treten, und weist auf mögliche Änderungen durch Entwürfe der Finanzbehörde oder anderer regierungsverwandter Organisationen ausserhalb der Standards hin.

Die C-SOX gelten ab dem 1. Juli 2009 vorerst für insgesamt etwa 1.700 Unternehmen: 900 notierte Unternehmen an der Börse in Shanghai und etwa 800 an der Börse in Shenzhen. Zweck der C-SOX ist es, die Börsenanleger durch genauere Angaben und strengere Vorgaben bei der Unternehmensberichterstattung zu schützen.

Wegen ihrer Komplexität scheint eine Einführung der Standards bei grossen bis mittelgrossen nicht notierten Unternehmen auf lange Sicht sehr wahrscheinlich, auch wenn das Komitee zur Standardisierung der betrieblichen Steuerung von Unternehmen bisher noch kein genaues Datum festgesetzt hat. Die betroffenen Unternehmen sind jedoch gut beraten, die Standards möglichst früh in ihre Firmenpolitik zu integrieren. Die Vorgaben machen keinen Unterschied zwischen aus- und inländischen Firmen und gelten damit ebenfalls für schweizerische Unternehmen, deren Anteile an chinesischen Börsen gehandelt werden.

## US-amerikanische Vorbilder

Die C-SOX kombinieren die wesentlichen Prinzipien der beiden Veröffentlichungen des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission

- Internal Control – Integrated Framework (1992)
- Enterprise Risk Management Framework (2004)

Während sich das Schreiben von 2004 bereits auf Prozesse bezieht, nämlich die Beschreibung der Schritte zur Eintragung einer Aktiengesellschaft, wurden 1992 grundlegende Begriffe definiert, wie die fünf Elemente der firmeninternen Kontrolle. Da die chinesischen Basic Standards diese Definition übernommen haben, zählen das betriebliche Umfeld, die Risikobewertung, die Kontrolle der betrieblichen Tätigkeit, Information und Kommunikation, aber auch betriebsinterne Überwachung zu den wichtigsten Elementen firmeninterner Kontrolle. Zusätzlich verpflichten die Standards jedes in China börsennotierte Unternehmen dazu, Voraussetzungen für die Einführung von Kontrollen zur Verhinderung von Unterschlagungen zu schaffen und einen Verfahrenskatalog zusammenzustellen, sollte es doch einmal zu einem Betrugsfall kommen.

## Internationaler Vergleich

Die C-SOX sind wesentlich komplexer als ihre ausländischen Pendanten. Bereits in der Definition des Begriffs „interne Steuerung“ lässt sich ein Unterschied zum amerikanischen Regelwerk und den seit Juni 2006 in Japan geltenden J-SOX feststellen. „Interne Steuerung“ wird hier durch die spezifische Nennung von fünf Elementen wesentlich weiter reichen und genauer definiert. SOX und J-SOX benennen keine konkreten Bereiche, wie betriebsinterne Überwachung, sondern lassen Raum für eine selbstständige Festlegung des Wirkungsbereichs.

Ein wichtiger Unterschied ist auch der folgende: In den USA legt der SOX den Fokus auf Prozesse des externen Rechnungswesens. Hier wurde das Gesetz vor allem für börsennotierte Unternehmen entwickelt. In China soll mit den Regeln auch eine spätere Einführung bei nicht börsennotierten Unternehmen möglich sein. Die C-SOX regeln nicht nur das externe Rechnungswesen, sondern auch Transaktionen und legen fest, welche Vorgehensweisen einzuhalten sind. Besonders umfangreich behandeln sie die Absicherung von Vermögensgegenständen und die Implementierung von Kontrollen zur Verhinderung von Betrug.

Andere Details ähneln denen der internationalen SOX-Standards:

- Der Vorstand ist verantwortlich für die Einführung und Kontrolle der Befolgung des C-SOX.
- Der Aufsichtsrat kontrolliert wiederum die Handlungen des Vorstands in diesen Bereichen.
- Die Unternehmensleitung sorgt für die Organisation der Kontrolle im täglichen Betrieb.

Weiterhin verlangen die Standards die Implementierung eines Prüfungsausschusses, der die Einhaltung und Effektivität der Standards überwacht.

## Schwerpunkte

Die Nutzung von Informationstechnologien und automatisierten Kontrollen wird durch die C-SOX unterstützt. Auch die Kontrolle elektronischer Informationen soll, wie schon 2002 in den USA, mit einbezogen werden. Hier ist die Archivierung von E-Mails zu nennen. Mögliche Vergütungen, Belohnungen und Strafen sind im Voraus klar zu definieren und in den Konzernrichtlinien zu verankern, um die Standards immer weiter in die internen Unternehmenskontrollen zu integrieren.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Rolle externer Beratungsfirmen. Jedes Unternehmen, das an der chinesischen Börse gelistet ist, verpflichtet sich unter den Standards dazu, eine externe Beratungsfirma zur Kontrolle der betrieblichen Steuerung zu engagieren. Wie schon in den USA müssen Abschluss- und Betriebsprüfung von zwei unterschiedlichen Firmen durchgeführt werden, nämlich einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem Finanzamt. Weder das Circular noch die Standards verlangen einen Bestätigungsvermerk der Effektivität der Kontrollen, dieser Punkt ist jedem freigestellt.

## Zeitliche Vorgaben und Handlungsbedarf

Alle Firmen sind ermutigt, die C-SOX möglichst schnell umzusetzen, damit sie ihre Wirkung flächendeckend entfalten können. Die börsennotierten Unternehmen sind ab Sommer 2009 dazu verpflichtet, in einem jährlichen Bericht über die Fortschritte und den Umgang mit den Standards zu berichten. Wie Sie gelesen haben, betreffen die Regeln weite Funktionsbereiche eines Unternehmens. Erfahrungen, die bei der Einführung der US-amerikanischen SOX gemacht wurden, lassen die Zeitvorgabe für die C-SOX als äusserst optimistisch erscheinen – jedenfalls dann, wenn das Ziel die effektive Anwendung der Regeln sein soll. Viele Experten haben bereits ihre Zweifel an der pünktlichen Einführung des C-SOX im Juli 2009 geäussert. Anders als in den USA, wo Firmen eine Vorlaufzeit von knapp vier Jahren hatten, lag in China nur rund ein Jahr zwischen der Veröffentlichung der Standards und der Pflicht, sie jetzt auch einzuhalten.

Die Unterstützung der Führungskräfte durch qualitativ hochwertige und aussagefähige Informationen über das Unternehmen ist unabdingbar. Um den Prozess zu vereinfachen, sollten die

Richtlinien zeitversetzt geltend gemacht werden. Ausserdem sind Unternehmen gut beraten, keine komplett neuen Richtlinien zu etablieren, sondern auf bereits vorhandenen aufzubauen. Wenn Unternehmen so vorgehen möchten, sollten sie sich so rasch wie möglich mit dem Thema auseinandersetzen, auch um spezielle Trainings besonders in den Bereichen externes Rechnungswesen und IT anzubieten.

## Ausblick

Mit den C-SOX hat China die klare Richtung vorgegeben, internationale Governance-Standards in chinesischen Unternehmen einzuführen. Sie sollen Firmeninstabilitäten wegen fehlender oder schlechter Governance vermeiden und dadurch den Anleger schützen und die Nachhaltigkeit chinesischer Unternehmen und Märkte stärken. Die C-SOX sind ein wichtiger Schritt, um chinesische Unternehmen an internationale Governance-Standards heranzuführen. Die Aufsichtsbehörden sind aufgefordert, die Umsetzung der Richtlinien genau zu überwachen.

Die betroffenen Unternehmen sind aufgefordert, die C-SOX-Regulieren bis zum Sommer umzusetzen. Unbestätigten Informationen zufolge wird sich dieser Termin jedoch nach hinten verschieben. Eine Verschiebung der Einführung sollte jedoch nicht von der Wichtigkeit dieser Regeln ablenken. Da die Regierung zurzeit ihre Go-abroad-Strategie proklamiert, sind die C-SOX ein politisch befürwortetes Regelwerk. Bis die neuen Regeln ihre volle Effektivität entfalten, wird es jedoch noch einige Zeit dauern. Erfahrenen ausländischen Unternehmen dürfte die Umsetzung der C-SOX einerseits leichter fallen, da sie bereits mit den vergleichbaren Regularien anderer Länder vertraut sind. Andererseits stehen ausländische Unternehmen dem chinesischen Regulator gegenüber, ohne gleichzeitig den Staat als unterstützenden Eigner hinter sich zu haben, was ja bei vielen chinesischen Unternehmen der Fall ist. – Wie dem auch sei: Bei der Erfüllung der Vorgaben unterstützt Sie PricewaterhouseCoopers gern.

Wenn Sie Fragen haben oder beraten werden möchten, rufen Sie uns bitte an oder schicken uns einfach eine E-Mail.

---

## Ihr Ansprechpartner

roland.spahr@cn.pwc.com  
Tel.: +86 10 6533-7124

## Drei Leitfäden, welche die Einführung der Basic Standards unterstützen

- Guidelines for Evaluation and Assessment of Effectiveness of Enterprise Internal Control
- Implementation Guidelines for Enterprise Internal Control
- Guidelines for Performing Assurance Engagements in Relation to Assessing Effectiveness of Enterprise Internal Control

## Andere relevante Beschränkungen betrieblicher Steuerung in China

- Guidance on Internal Accounting Control Basic Standards (sechs Dokumente zu den Themen Geldbestand, Einkauf und Zahlungsverkehr, Absatz und Einnahmen, Ausbauprojekte, Auslandsinvestitionen und Bürgschaften; MOF, 2001 bis 2004)
- Guidance on Initial Public Offerings of Listed Companies (Artikel; China Security Regulation Commission, 29. Mai 2006)
- SSE Guidelines for Internal Control of Listed Companies (Entwurf; Stock Exchange Shanghai, Juni 2006)
- Central State-owned Enterprises Comprehensive Risk Management Guidance (China's State-owned Asset Supervision and Administration Commission, Juni 2006)
- SZSE Listed Companies Internal Controls Guidance (Entwurf; Stock Exchange Shenzhen, September 2006)
- Insurance Risk Management Guidance (China Insurance Regulatory Commission, April 2007)
- Commercial Banks Internal Control Guidance (China Banking Regulatory Commission, Juli 2007)

## Schutz vor Wirtschaftskriminalität in wirtschaftlichen Krisenzeiten

Die Finanzkrise beschränkt sich keineswegs auf die grossen Industrieländer. Auch China ist massiv betroffen und die Auswirkungen sind möglicherweise tiefgreifender und umfassender, als zunächst angenommen. Hinter dem dramatischen Anstieg von Unternehmensschliessungen lauert jedoch eine Gefahr, auf die noch stärker zu achten ist: Steigender Druck auf die Unternehmen und staatliche Rettungsmassnahmen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Wirtschaftskriminalität deutlich. Deshalb sollten Unternehmen nach innen wirksame Kontrollen und Verfahren beibehalten und gegenüber Belegschaft, Dienstleistern und Kunden deutlich machen, wie mit der Herausforderung umzugehen ist.

**Wirtschaftskriminalität in Entwicklungsländern und China**  
Aufstrebende Märkte sind aus drei wichtigen Gründen anfällig für Wirtschaftskriminalität: Erstens sind die Lieferketten in Entwicklungs- und Schwellenländern wie China häufig stärker zergliedert als in den Industrieländern – in China nicht zuletzt aufgrund der Grösse und geografischen Vielgestaltigkeit des Landes. Wenig geschieht ohne Vertriebsagenten, Händler, Vertreter und andere Mittelsmänner. Eine umfassende Kontrolle über den Produktionsprozess vom Rohstoff bis zum Endprodukt ist daher kompliziert, was mehr Gelegenheit zu Manipulationen bietet.

Zweitens hängt das Geschäftsleben gerade in China stark von der Pflege enger persönlicher Beziehungen ab. Ein gutes Verhältnis zu Kunden und Lieferanten ist überall auf der Welt wichtig für dauerhafte und gute Geschäfte. In China besteht jedoch die Gefahr, dass diesen Beziehungen, auch Guanxi genannt, ein höherer Stellenwert beigemessen wird als das ursprüngliche Geschäftsziel. Eine Ursache hierfür ist die alt-hergebrachte Geschäftsmentalität aus den Zeiten der Planwirtschaft. Der Chinakenner Jack Perkowski bemerkt dazu: *„Das gesamte Sozialsystem in China wurde im Wesentlichen um den Arbeitsplatz herum organisiert. ... Die Mitarbeiter waren in nahezu allen Aspekten ihres Lebens von ihren Betriebsleitern abhängig. Die Vorgesetzten wiederum fühlten sich sehr für das Wohlergehen ihrer Untergebenen verantwortlich. Eine Möglichkeit, für seine Belegschaft zu sorgen, war die Pflege des örtlichen Beamtenums.“* (Perkowski, Jack: *Managing the Dragon: How I'm Building a Billion Dollar Business in China*. Crown Business, New York 2008)

Lange war meist die einzige Möglichkeit in China voranzukommen, die oben skizzierten persönlichen Beziehungen zu kultivieren. Diese Mentalität besteht auch heute fort – weit über die Auflösung der traditionellen Arbeitsorganisation und die Öffnung der Wirtschaft hinaus.

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- warum aufstrebende Wirtschaftsräume anfällig für Wirtschaftskriminalität sind.
- welche Arten von Wirtschaftskriminalität in China besonders häufig auftreten.
- wie sich Unternehmen schützen können.

Drittens kam es, wiederum vor allem in China, zu einem gewaltigen Wirtschaftswachstum, das den Rest der Welt in den Schatten stellte. Investoren pumpeten Kapital ins Land und erwarteten, die Renditen dauerhaft auf hohem Niveau halten zu können. Aus diesem Grund sind viele Unternehmen extrem umsatzorientiert und die Wachstumsvorgaben für die einzelnen Teile einer Organisation können zu einem enorm starken Druck auf die einzelnen Mitarbeiter führen. Das Wachstumstempo entwickelt sich so rasant, dass die Einführung wirksamer Abläufe und Kontrollen damit nicht Schritt halten kann. Auch der Ausbau des Rechtssystems kommt dem Wirtschaftswachstum kaum hinterher und die Behörden sind mit der Verfolgung wirtschaftskrimineller Aktivitäten überfordert.

### Besondere Faktoren in der Finanzkrise

Spezialisten für Wirtschaftskriminalität sprechen vom sogenannten Fraud-Triangle, einem Dreiecksmodell, nach dem drei Hauptfaktoren vorhanden sein müssen, bevor es zu wirtschaftskriminellen Handlungen kommt:

- die Vermutung einer Gelegenheit für kriminelles Handeln
- der Anreiz (oder Druck)
- die innere Rechtfertigung des Täters (er stellt seine Tat als Versehen hin oder findet sie aufgrund von empfundener unfairer Behandlung nicht verwerflich)

In finanziell schwierigen Zeiten nutzen Mitarbeiter Gelegenheiten für Wirtschaftskriminalität häufiger aus. Der Personalabbau in vielen Betrieben kann die Leistungsfähigkeit von Kontrollsystemen beeinträchtigen – vor allem, wenn Unternehmen um jeden Preis Umsatz- und Gewinnziele zu erreichen versuchen oder Kontrollsysteme umgehen, um Prozesse zu beschleunigen. Dies bietet vermehrte Risiken und kann die Zahl entsprechender Delikte erhöhen.

Überall dürften die Schwierigkeiten der Unternehmen in der Finanzkrise den Druck auf Mitarbeiter stark erhöhen, geschäftliche und persönliche Ziele zu erreichen. Diese Gefahr ist in China besonders hoch, da aggressive Wachstumsziele und Renditeorientierung das Management geradezu dazu drängen, nach jedem nur möglichen Ausweg zu suchen. In einer Rezession sehen sich Unternehmen häufig gezwungen, in einem Marktumfeld zu agieren, das von schrumpfenden Umsätzen und Gewinnen gekennzeichnet ist.

Geht die Arbeitsplatzsicherheit zurück und beschneiden Kostensenkungen den Entscheidungsspielraum, können Mitarbeiter sich veranlasst sehen, Delikte gegen das Unternehmenseigentum vor

sich selbst zu rechtfertigen. Ein Wirtschaftsabschwung beeinflusst das Leben vieler Menschen. In verzweifelter Lage sind Menschen eher zu Risiken bereit, um verlorenes Vermögen oder Einkommen zurückzugewinnen und zu Bestechung und anderen Arten von Wirtschaftskriminalität zu greifen.

Zwei Beispiele für Situationen, die den Druck auf Mitarbeiter erhöhen können:

- Wertverlust von Spareinlagen durch Kursstürze
- Jobverlust des Lebenspartners

### Die wichtigsten Arten von Wirtschaftskriminalität

Der *Economic Crime Survey 2007* von PricewaterhouseCoopers, bei dem 5.400 Unternehmen in 40 Ländern befragt wurden, nennt fünf übergeordnete Kategorien von Wirtschaftskriminalität:

- Unterschlagung
- Bilanzfälschung
- Korruption und Bestechung
- Geldwäsche
- Verletzungen des Urheberrechts

Obwohl die meisten Befragten Verletzungen des Urheberrechts als beherrschendes Delikt in China vermuteten (23 Prozent der Befragten), wurden tatsächlich mehr Fälle von Unterschlagung gemeldet (25 Prozent). In Wahrheit handelte es sich lediglich bei 14 Prozent der gemeldeten Delikte um Verletzungen des Urheberrechts. Hier liegt also ein deutlicher Widerspruch zwischen den wahrgenommenen und den tatsächlich vorhandenen Problemen vor.

Die von den Befragten am häufigsten genannten Probleme im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität in China waren das als zu kompliziert wahrgenommene Rechtssystem und der Korruptionsverdacht (83 beziehungsweise 92 Prozent).

Da die oben aufgelisteten fünf Probleme vor allem in Schwellen- und Entwicklungsländern auftreten, ist China besonders anfällig für die folgenden Arten von Wirtschaftskriminalität:

- Korruption oder Bestechung (geheime Absprachen zwischen Einkaufsabteilungen und Zulieferern für überhöhte Preise, Aufteilung des Profits)
- unvorschriftsmässige Beschaffungspraktiken unter Bevorzugung bestimmter Lieferanten
- Urheberrechtsverletzungen und mangelhafte Erfassung aller zu zahlenden Lizenzgebühren
- Abschöpfung (Nichterfassung von Einnahmen und Bilanzfälschung zur Vertuschung)
- Bestechung und korrupte Handlungen, um Aufträge zu sichern (darunter überzogene Anforderungen zur Bevorzugung bestimmter Lieferanten oder unvorschriftsmässige Angebotsprozesse)

Ein noch aktuelleres, vor allem mit Blick auf China stark diskutiertes Problem ist der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)

der USA. Das US-Bundesgesetz verbietet jeder Einzelperson oder Firma, die in den USA angemeldet ist oder dort Betriebe oder Vermögen besitzt, Bestechungsgelder an Behördenmitarbeiter zu zahlen – gleichgültig wo auf der Welt. Das ist besonders gefährlich in China, wo mitunter nicht ganz klar ist, wer ein „Behördenmitarbeiter“ ist, da sich viele Sektoren wie Gesundheitssystem und Energie noch weitgehend in Staatsbesitz befinden. Eine geheime Provision oder Bestechung kann nicht nur einen Verstoß gegen örtliche Gesetze bedeuten, viele verletzen auch den FCPA. Viele Unternehmen, die dem US-amerikanischen Bundesgesetz unterliegen, sind sich nicht ausreichend klar über ihre Verpflichtungen, die daraus erwachsen.

### Risiken vermeiden

In dieser aktuellen schwierigen Wirtschaftsphase sollten global agierende Unternehmen – vor allem in China – dem Thema Prävention und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität besondere Aufmerksamkeit schenken. Mit zunehmender Rationalisierung und Kostensenkung müssen Transaktionen und Abläufe besonders sorgfältig geprüft werden, um etwaige Abweichungen unverzüglich zu erkennen. Das Management ist gut beraten, eine unmissverständliche Linie für verantwortungsvolles Handeln im gesamten Unternehmen vorgeben. Dazu gehören:

- wirksame Kommunikationsverfahren
- die unkomplizierte Meldung von Vorfällen
- die Untersuchung aller Fälle von Wirtschaftskriminalität
- die angemessene Bestrafung der Täter

Das alles sind wesentliche Bestandteile einer schlagkräftigen Strategie der Bekämpfung doloser Handlungen aus wirtschaftlich guten Zeiten; in der aktuellen Wirtschaftskrise steigt ihre Bedeutung jedoch noch.

Die Teams von PricewaterhouseCoopers in den Bereichen Investigations und Forensic Services verfügen über grosse Erfahrung bei der Untersuchung verdächtiger Vorgänge im Raum Asien-Pazifik und erarbeiten für ihre Kunden seit Jahren effiziente und wirkungsvolle Lösungen für ihre Probleme. Ausserdem unterstützen sie ihre Kunden dabei, vorhandene Programme zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage zu überprüfen, und unterbreiten Empfehlungen zu deren Anpassung an neue Risiken.

Wenn Sie Fragen haben oder beraten werden möchten, rufen Sie uns bitte an oder schicken uns einfach eine E-Mail.

---

### Ihre Ansprechpartner

jean.roux@cn.pwc.com  
Tel.: +86 21 2323-3988

rolf.p.schatzmann@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792-1770

## Steuerplanung in der Pharmaindustrie: steigende Bedeutung der Methodik

Mit jährlichen Wachstumsraten von 17 Prozent hat sich China zu einem der wichtigsten Herstellerländer für pharmazeutische Produkte entwickelt. Gleichzeitig werden in China lediglich zwei Prozent der globalen Pharmaproduktion abgesetzt, obwohl hier ein Fünftel der Weltbevölkerung lebt. Bereits diese rudimentären Zahlen verdeutlichen die komplexe Wechselbeziehung zwischen der Pharmaindustrie und China. Die jüngsten Veränderungen in der Steuerlandschaft werden sich auch auf diese Industrie stark auswirken. Der Beitrag stellt Ihnen verschiedene Massnahmen vor, die auch in diesem schwierigen Umfeld für eine steuer-effiziente Struktur sorgen können.

**Reform der Gewinnsteuer: Zeitenwende mit Nebenwirkungen**  
Die Einführung des neuen Gewinnsteuerrechts zum 1. Januar 2008 bescherte China eine regelrechte Zeitenwende.

Wie Sie vielleicht wissen, wurde die nominale Gewinnsteuerbelastung von 33 auf 25 Prozent gesenkt. Doch diese auf den ersten Blick positiv anmutende Neuerung ist nur eine Seite der Medaille. Denn durch die Abschaffung oder strenge Limitierung ehemals recht grossflächig verfügbarer regionaler Steuervergünstigungen wie etwa in den ehemaligen Special Economic Zones, New and High Tech Development Zones und anderen erhöht die Steuerreform die effektive Gewinnsteuerrate für die meisten ausländischen Investoren im Ergebnis. Begleitende Massnahmen wie die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für verschiedene Ausgaben wie beispielsweise für Aufwendungen für Marketing ziehen weitere Steuererhöhungen nach sich oder beschneiden die Möglichkeiten zur Steuerplanung.

Zusätzlich unterliegt die Ausschüttung von Dividenden an ausländische Anteilseigner nun in China einer Quellensteuer (QSt) von zehn Prozent, die allerdings erst für Gewinne fällig wird, die nach dem 31. Dezember 2007 erwirtschaftet wurden. – Das ist für Schweizer Anteilseigner ein besonders bitterer Wermutstropfen. Denn wie in den meisten europäischen Staaten sind ausländische Dividendeneinkünfte für Kapitalgesellschaften in der Schweiz von der Besteuerung de facto freigestellt. Daher besteht keine Möglichkeit, die im Ausland auf die Dividende entrichtete QSt anzurechnen. So bewirkt die Erhebung der QSt auf Dividenden für Schweizer Investoren eine Reduzierung des Nachsteuerergebnisses auf Ebene des Mutterhauses.

Einen ausführlichen Überblick zu den Änderungen bei der Gewinnsteuer und ihre Konsequenzen für die Praxis geben Ihnen die Beiträge zum Schwerpunktthema *Reform des Gewinnsteuerrechts* in der Ausgabe Sommer 2008 Ihres *pwc:china compass* auf den Seiten 6 bis 22.

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- warum die Reform der Gewinnsteuer in China einer Zeitenwende gleichkommt.
- welche Neuregelungen die Steuervorteile durch die Reform aufzuzehren drohen.
- was (Pharma-)Unternehmen tun können, um ihre Steuerlast zu senken.

### Besonderheiten der Pharmaindustrie

Die chinesische Regierung hat die grosse Bedeutung der Pharmaindustrie erkannt: Das Programm des Konjunkturpakets von November 2008 – in Höhe von vier Billionen Renminbi (RMB, rund 460 Milliarden Euro) – erwähnt ausdrücklich als Bestandteile die „Fortentwicklung der medizinischen Behandlung und Gesundheitspflege“ sowie den „Aufbau eines Fundaments an medizinischen und sanitären Dienstleistungen“. Darüber hinaus hat Premierminister Wen Jia Bao weitere Reformmassnahmen angekündigt, darunter den Aufbau einer staatlichen Basisversorgung und den massiven Ausbau der staatlichen Krankenhäuser. Die fünf von ihm namentlich genannten Reformschritte im Gesundheitswesen sollen im Zeitraum 2009 bis 2011 umgesetzt werden. Hierzu wird die Regierung geschätzte weitere 850 Milliarden RMB einsetzen.

Neben den Fördermassnahmen der Zentralregierung ergeben sich aus der Charakteristik der Branche weitere Anforderungen und Optionen für eine steuereffiziente Organisation. Zu den besonderen Herausforderungen zählt unter anderem die hohe Bindung von Kapital in Verbindung mit Langzeitprojekten, wie im Falle des Aufbaus einer Produktion. Ausländische Investitionen können auf vom Stammhaus lizenziertem Know-how basieren, das im Falle der Lizenzierung generell einer Quellensteuer von zehn Prozent und weiteren fünf Prozent Geschäftsteuer unterliegt. Darüber hinaus erhöht die Lizenz – so sehen das wenigstens die Zollbehörden häufig – den Einfuhrpreis für Waren, die damit im Zusammenhang stehen, und unterliegt dementsprechend zusätzlich Zollgebühren und Einfuhrumsatzsteuer.

Betreiben Unternehmen in China neben Produktion und Vertrieb eine eigene Forschung, so geschieht das in der Regel in separaten Gesellschaften, die häufig auch an unterschiedlichen Standorten niedergelassen sind. Das hat oft historische Gründe, denn nach altem Recht waren Fördermittel an die Art des Unternehmens (zum Beispiel ausschliesslich Produktionsunternehmen) gebunden beziehungsweise den Unternehmensstandort (etwa Sonderentwicklungszonen) gebunden und wurden nur an Unternehmen vergeben, die diese speziellen Kriterien erfüllten.

Speziell frei verkäufliche Pharmaka – sogenannte Over-the-Counter-Produkte – zeichnen sich durch einen hohen Werbeaufwand aus. Im Rahmen der Gewinnsteuerreform wurde jedoch der Betriebsausgabenabzug für solche Werbemassnahmen auf 15 Prozent der Verkaufserlöse begrenzt. Aufwand, der darüber hinausgeht, mindert die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht.

Zwar kann der überschüssende Aufwand in zukünftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Aber häufig ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Verkaufserlösen sehr produkt-spezifisch. Es ist also sehr zweifelhaft, ob sich die vorgetragenen Betriebsausgaben in der Zukunft steuerlich nutzen lassen.

Grundsätzliche Informationen zum chinesischen Pharmamarkt bietet Ihnen der aktuelle Beitrag *Chinas Gesundheitsreform: Folgen für die Pharmaindustrie* ab Seite 10.

## Steuervergünstigungen für New- und Hightechunternehmen und „Superbetriebsausgabe“

Die nominal grösste Steuervergünstigung gewährt Beijing Unternehmen, die den New- und Hightechstatus für sich in Anspruch nehmen können. In dem Zeitraum, für den der Status gewährt wurde – in der Regel drei Jahre mit Verlängerungsoption –, reduziert sich der Gewinnsteuersatz von 25 auf 15 Prozent. Um diese Vergünstigung erlangen zu können, muss der Antragsteller die Rechte am geistigen Eigentum (Intellectual Property, IP) für die Kerntechnologie seiner Hauptprodukte besitzen. Sie kann er durch eigene Entwicklung, Übertragung oder Erwerb sowie auf anderem Wege innerhalb der letzten drei Jahre erhalten haben. Alternativ reicht es aus, wenn die Rechte für mindestens fünf Jahre exklusiv an das antragstellende Unternehmen lizenziert wurden. Bei der grenzüberschreitenden konzerninternen Übertragung von IP-Rechten sollten Unternehmen allerdings beachten: Auf Ebene der abgebenden Gesellschaft ist das möglicherweise eine steuerpflichtige Übertragung.

Zusätzlich stellt China weitere Anforderungen: Beispielsweise muss der Anteil der Mitarbeiter mit Studienabschluss einen bestimmten Prozentsatz an der Gesamtbelegschaft ausmachen ebenso wie der Anteil der Forschungsausgaben am Gesamtbudget. Die genauen Werte hängen teilweise von der Unternehmensgrösse ab. So müssen Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 50 Millionen RMB mindestens sechs Prozent des Gesamterlöses für Forschung und Entwicklung (FuE) ausgeben. Bei einem Umsatz zwischen 50 und 200 Millionen RMB betragen die Mindestausgaben für FuE vier Prozent und bei Unternehmen mit höherem Umsatz mindestens drei. Ausserdem muss der Antragsteller mindestens 60 Prozent des Gesamtumsatzes mit New- und Hightechprodukten erzielen.

Die geänderten Kriterien sind verhältnismässig neu. Auch wenn sie dem Gesetzeswortlaut nach deutlich strengere Anforderungen stellen, zeigt die Praxis zumindest für die erste Antragswelle eine überraschend hohe Genehmigungsquote. Das dürfte verschiedene Gründe haben: Zum einen waren in diesem ersten Durchlauf viele Unternehmen, die schon unter dem alten Recht den Status innehatten. Zum anderen hat sich wegen des herausfordernden wirtschaftlichen Gesamtumfelds tendenziell auch die Genehmigungspraxis der lokalen Behörden gelockert. Ob diese investorenfreundliche Haltung für die Zukunft beibehalten und durch die Kontrollinstanzen bestätigt wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Neben der Reduzierung des Gewinnsteuersatzes begünstigt das neue Recht weiterhin qualifizierte Ausgaben. Dazu wird ein Betriebsausgabenabzug zu 150 Prozent zugelassen. Hat demnach ein Unternehmen qualifizierte Betriebsausgaben im Bereich FuE in Höhe von 100, so reduzieren diese Kosten die steuerliche Bemessungsgrundlage um 150 Prozent. Bei einem allgemeinen Gewinnsteuersatz von 25 Prozent beträgt die steuerliche Vergünstigung 12,5 Prozent. Der Superbetriebsausgabenabzug ist nicht auf Unternehmen mit New- und Hightechstatus beschränkt. Jedoch sind Unternehmen gut beraten, FuE-Ausgaben von den übrigen Betriebsausgaben klar abzugrenzen und das auch zu dokumentieren.

Weiterhin bekamen die global verbreiteten Kostenumlageverfahren (besonders im Bereich FuE) für China durch das neue Gewinnsteuergesetz erstmals eine gesetzliche Grundlage. Die Voraussetzungen für den Antrag und die bürokratischen Hürden für die Anerkennung eines Kostenumlageverfahrens sind allerdings recht hoch, die steuerlichen Vorteile, insbesondere die Quellensteuerbefreiung der Beitragszahlungen, können gleichwohl zu substantziellen Vorteilen führen.

## Fallbeispiel

Welche steuerlichen Vorteile der New- und Hightechstatus in Verbindung mit der Superbetriebsausgabe Unternehmen bringt, sehen Sie in der Tabelle anhand der Zahlen eines fiktiven Fallbeispiels.

Kriterien	ohne New-/Hightechstatus, Superbetriebsausgabe, FuE-Bonus	mit New-/Hightechstatus, Superbetriebsausgabe, FuE-Bonus
Umsatzerlöse	500	500
Betriebsausgaben (inklusive 20 Prozent für FuE)	400	400
Vorsteuergewinn	100	100
FuE-Superbetriebsausgabenabzug	–	10
steuerpflichtiges Einkommen	100	90
Gewinnsteuerrate	25%	15%
Gewinnsteuer	25	13,5
Gewinn nach Abzug Gewinnsteuer	75	86,5
Quellensteuersatz auf Dividendenausschüttungen	10%	10%
Quellensteuer auf Dividende repatriierter Gewinn	7,5	8,65
Gesamtsteuerbelastung	32,5	22,15
<b>Effektivsteuersatz</b>	<b>32,5%</b>	<b>22,15%</b>

Steuervorteile des New-/Hightechstatus durch die Superbetriebsausgabe

## Finanzierungs- und Holdingstrukturen

Für viele Investitionen ist, wie Sie gelesen haben, eine dezentrale Struktur charakteristisch, in der Vertrieb und Produktion auf rechtlich selbstständige Einheiten verteilt sind (häufig sind aus politischen Gründen auch die verschiedenen Produktionsstandorte rechtlich selbstständig). Oft werden diese Einheiten unmittelbar von der Schweizer Muttergesellschaft oder über eine regionale Zwischenholding ausserhalb Chinas gehalten. Diese Konstruktion behindert die Eigenfinanzierung, das heisst die Nutzung von Gewinnen und entsprechenden Liquiditätszuflüssen bei der einen Gesellschaft zur Finanzierung anderer Gesellschaften mit Liquiditätsbedarf.

Ein probates Mittel bei der Suche nach effizienten Wegen, den konzerninternen Finanzierungsbedarf auszugleichen, war in der Vergangenheit häufig die Finanzierung über lokale Finanzdienstleister mittels *Entrusted Loans*. Generell besteht diese Möglichkeit noch, hierbei sind jedoch die neu eingeführten Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung zu beachten (*Thin Cap Rules*), welche die Gesellschafterfremdfinanzierung grundsätzlich auf das Doppelte des Eigenkapitals beschränken. Zinszahlungen auf überschüssende Finanzierungen sind dabei grundsätzlich als steuerlich nicht abzugsfähig zu behandeln.

Werden die nun bestehenden steuerlichen Einschränkungen bei der Gesellschafterfremdfinanzierung berücksichtigt, kann eine Finanzierung mittels Eigenkapital über eine chinesische Holding erfolgen. Nutzt ein schweizerisches Unternehmen eine chinesische Holding – anstelle einer Finanzierung über einen schweizerischen Anteilseigner –, kann es die QSt in Höhe von zehn Prozent auf ausgeschüttete Dividenden vermeiden und Registrierungsspflichten und somit administrativen Aufwand verringern.

Dazu notwendig ist eine nicht unerhebliche Neuinvestition in Höhe von 30 Millionen US-Dollar. Das sollte trotz der Höhe des Betrags aber im Fall einer kapitalintensiven Investition nicht von vorneherein zum Ausschlusskriterium werden. Unter dieser Struktur können die profitablen Landesgesellschaften Dividenden an die chinesische Holdinggesellschaft ausschütten. Als innerchinesische Ausschüttung löst dieser Vorgang keine QSt aus. Die chinesische Holding kann diese Einkünfte nutzen, um den Gesellschaften mit Finanzierungsbedarf zusätzliches Eigenkapital zukommen zu lassen.

Ist eine Repatriierung von Profiten geplant, sollte die empfangende Gesellschaft idealerweise in einem Land angesiedelt sein, das ein begünstigendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit China geschlossen hat. Dadurch kann die reguläre QSt auf Dividendenausschüttungen von zehn auf fünf Prozent reduziert werden. Die Schweiz stellt, wie die meisten europäischen Staaten, ausländische Dividendeneinkünfte von der Besteuerung *de facto* frei. Da die QSt, der die Dividende unterliegt, entsprechend in der Schweiz nicht angerechnet wird,

fällt sie unter die Kosten. Insoweit kann die Nutzung einer Offshore-Holding die Nachsteuerdividende erhöhen. Typische Jurisdiktionen in Asien mit einem begünstigten QSt-Satz auf Dividenden von fünf Prozent sind Hongkong und Singapur. Beachten Sie dabei bitte: Für die Einschaltung der Zwischenholding besteht eine Substanzerfordernis. Ausserdem sind bestimmte Nachweise erforderlich, um in den Genuss der Vergünstigung zu gelangen. Beachten Sie zusätzlich auch: Die Restrukturierung ist generell mit einer Offenlegung und Besteuerung der stillen Reserven in der chinesischen Gesellschaft verbunden und eine steuerneutrale Restrukturierung erfolgt nur, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. – Beachten Sie hierzu bitte die Ausführungen im aktuellen Beitrag *Neue Steuervorschriften für die Restrukturierung und Liquidation von Unternehmen in China* ab Seite 29.

Gerade im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld gewinnt Liquidität eine zunehmende Bedeutung. Während sehr viele Investoren Liquidität aus China abziehen, kann auch eine gegenläufige Vorgehensweise Vorteile bringen: zum Beispiel um den mit einer darlehensfinanzierten Liquiditätssteigerung verbundenen Zinsaufwand zur Minderung der Steuerlast in China zu nutzen. Im Rahmen der *Thin-Capitalisation*-Grenzen mindert der Zinsaufwand auf Ebene des chinesischen Darlehensnehmers das steuerpflichtige Einkommen – Regelsteuersatz: 25 Prozent. Unterliegen die Zinseinkünfte unter Berücksichtigung der Quellen- und Geschäftssteuern auf Ebene des Darlehensgebers einer geringeren Effektivsteuerquote, ergibt sich für die Gruppe ein positiver Effekt.

Die beschriebenen und hier beispielhaft aufgeführten Steuer-gestaltungen sollten sorgfältig vorbereitet und gewissenhaft implementiert werden, wobei sich eine pauschalisierte Anwendung der Komplexität der Materie wie der Anforderungen im Detail wegen verbietet. Denn das nunmehr gültige Gewinnsteuerrecht enthält erstmals Regeln zur Vermeidung von Steuerumgehung und allgemeine Vorschriften, um Missbrauch zu verhindern. Fehlt es einer Gestaltung an der wirtschaftlichen Substanz und gehen die chinesischen Steuerbehörden davon aus, sie sei vorrangig eingeführt worden, um Steuerzahlungen zu vermeiden, zu reduzieren oder zeitlich zu verlagern, können diese aus fiskalischer Sicht unzulässig erworbenen Vorteile im Wege von Anpassungsbuchungen korrigiert werden. Die Regelung ist nicht eindeutig und zurzeit ist unklar, ob sie allein im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen oder darüber hinaus auch bei Transaktionen mit fremden Dritten anwendbar ist.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der wirtschaftlichen Angemessenheit der Gestaltung. Diese Beurteilung ist in den wenigsten Fällen klar abgrenzbar und strittige Entscheidungen sind vorhersehbar. Zwei jüngst publizierte Entscheidungen aus Zentralchina belegen: Von der Regelung wird Gebrauch gemacht, teils sogar für Zeiträume vor der Veröffentlichung der gesetzlichen Regelung.

## Zusammenfassung

Für die meisten Schweizer Investoren ist die im Januar 2008 in Kraft getretene Gewinnsteuerreform mit einer Erhöhung der effektiven Steuerbelastung verbunden. Eine aus der Schweiz unmittelbar gehaltene Unternehmung muss demnach mit 32,5 Prozent Steuern rechnen (25 Prozent Gewinnsteuer und zehn Prozent QSt auf das Ergebnis nach Steuern). Wie Sie gelesen haben, stehen Unternehmen verschiedene Möglichkeiten offen, hierauf zu reagieren.

Da viele Regelungen neu und der Ausbildungsstand der lokalen Steuerbehörden stark unterschiedlich und teils auch von Partikularinteressen geprägt ist, sind unterschiedliche Rechtsauslegungen und -anwendungen eher die Regel als die Ausnahme. Daher ist es Investoren dringend zu empfehlen, geplante Restrukturierungen im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abzustimmen, um Risiken bei der Implementierung zu vermeiden. Welche Schritte Sie dabei konkret unternehmen sollten, darüber sprechen die Experten von PricewaterhouseCoopers gern direkt mit Ihnen.

Haben Sie Fragen oder sind Sie an Details interessiert? – Dann rufen Sie uns einfach an oder mailen Sie uns.

---

### Ihre Ansprechpartner

stefan.schmid@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792-4482

eric.sieber@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792-4435

ralph.dreher@cn.pwc.com  
Tel.: +86 21 2323-2723

### Wussten Sie schon, was „Chinoiserien“ sind?

Im 18. Jahrhundert wurde in Europa eine Kunstrichtung populär, die sich an chinesischen Vorbildern orientierte. Sie ist geprägt von Motiven einer vermeintlich heilen chinesischen Welt. Die Vorstellung eines friedlichen Riesenreichs, dessen Bevölkerung bis in einfache Schichten literarisch und philosophisch gebildet sei, löste in vielen europäischen Ländern eine regelrechte Chinabegeisterung aus.

*China Takeaway*, Hans Hauenschild, Ullstein 2007

你  
知  
道  
了  
吗

## Verrechnungspreise: Chinesische Verwaltungsverordnung setzt Meilenstein (Teil 1)

Die Regierung in Beijing hat die Handhabung von Verrechnungspreisen mit einer neuen Verwaltungsverordnung weiter reglementiert. Die Anweisung führt viele neue Konzepte ein und verschärft eine Reihe von Regelungen zur Dokumentation und Gestaltung von Verrechnungspreissachverhalten. Da die neuen Vorgaben sich stark auf in China vertretene international tätige Unternehmen auswirken werden, stellen Ihnen die Experten von PricewaterhouseCoopers in dieser und der nächsten Ausgabe Ihres *pwc:china compass* die wichtigsten Neuerungen vor und analysieren sie detailliert für Sie.

Am 8. Januar 2009 veröffentlichte die chinesische Finanzverwaltung die lange erwartete Verwaltungsverordnung zu Verrechnungspreisen (im Folgenden: Verwaltungsverordnung), die rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 gilt. Auf der Grundlage des Entwurfs von Ende März 2008 enthält die finale Version der Verwaltungsverordnung nun 13 Kapitel und 118 Artikel. Alle Ausführungen der Verwaltungsvorschrift beziehen sich auf Kapitel 6 der Implementierungsvorschriften zum neuen chinesischen Gewinnsteuergesetz und decken verschiedene wichtige Aspekte ab.

### 1. Jährliche Erklärung über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen

#### 1.1 Einführung von Erklärungsformularen

Im Dezember 2008 veröffentlichte die staatliche Finanzverwaltung (State Administration of Taxation) neun – statt zehn, wie noch im Verordnungsentwurf vorgesehen – Formulare zu Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen (Related Party Transaction). Art. 11 der neuen Verwaltungsverordnung teilt die Formulare wie folgt auf:

- Formular 1: Verhältnisse zu nahestehenden Personen
- Formular 2: Zusammenfassung der Transaktionen zwischen nahestehenden Personen
- Formular 3: Ein- und Verkäufe
- Formular 4: Dienstleistungen
- Formular 5: immaterielle Wirtschaftsgüter
- Formular 6: Anlagevermögen
- Formular 7: Finanzierung
- Formular 8: ausländische Investitionen
- Formular 9: Zahlungen mit Auslandsbezug.

Die Unternehmen sind verpflichtet, in den Formularen das Vorhandensein einer zeitnahen Verrechnungspreisdokumentation zu bestätigen und sehr detaillierte Informationen über jede Art von Transaktion mit verbundenen Unternehmen zu geben, und zwar einschliesslich der jeweils angewandten Verrechnungspreismethode.

#### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- welche Themen Gegenstand der neuen Erklärungsformulare sind.
- welche neuen Vorschriften für die Dokumentation der Verrechnungspreise gelten.
- welche sieben Handlungsempfehlungen Ihnen eine optimale Vorbereitung auf die neuen Vorschriften ermöglichen.

Als verbundene Unternehmen (feststehender Begriff!) betrachtet die Verwaltungsverordnung Unternehmen, die mindestens eines der folgenden acht Kriterien erfüllen:

- Es liegt eine unmittelbare beziehungsweise mittelbare Beteiligung oder gemeinsame Beherrschung durch ein drittes Unternehmen von mindestens 25 Prozent vor.
- Erhebliche Gesellschafterdarlehen sind vorhanden. Erheblich sind die Darlehen, wenn sie 50 Prozent des eingebrachten Kapitals ausmachen oder mehr als zehn Prozent der Verbindlichkeiten durch einen Gesellschafter besichert sind.
- Mitglieder des Führungskreises einschliesslich des Verwaltungsrats und des Managements werden durch ein anderes Unternehmen berufen (50 Prozent der Führungskräfte oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, das in der Lage ist, die Entscheidung der Geschäftsleitung zu beeinflussen).
- Die Unternehmen teilen Führungskräfte einschliesslich des Verwaltungsrats und des Managements (50 Prozent der Führungskräfte oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, das in der Lage ist, die Entscheidung der Geschäftsleitung zu beeinflussen).
- Die spezifischen Rechte, die für die operative Betriebstätigkeit notwendig sind, werden gewährt (etwa Patente, Lizenzen oder technisches Know-how).
- Es besteht die Möglichkeit, auf die Ein- und Verkaufstätigkeiten Einfluss zu nehmen.
- Die Annahme oder das Erbringen von Dienstleistungen kann beeinflusst werden.
- Es bestehen sonstige Beziehungen, die eine faktische Einflussnahme auf Produktion oder Handelsaktivitäten ermöglichen, einschliesslich Beziehungen zu Familienangehörigen oder Verwandten.

Bitte beachten Sie: Verglichen mit den international üblichen Regelungen sind die Kriterien sehr weitreichend und unbestimmt. Mit anderen Worten: Von der Offenlegungspflicht betroffen ist ein sehr grosser Kreis von Unternehmen.

#### 1.2 Anwendungsbereich und Abgabetermin der Erklärungsformulare

Die neuen Regelungen bringen erweiterte Offenlegungspflichten mit sich, da nicht nur in China ansässige Unternehmen jährlich ihre Verrechnungspreisverhältnisse in den neun Formularen angeben müssen, sondern auch ausländische Unternehmen mit steuerpflichtigen Niederlassungen in China, deren Gewinnsteuer durch Gewinnermittlung berechnet wird.

Die in den Formularen geforderten Informationen über die Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen müssen Unternehmen zusammen mit der Gewinnsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Die Formulare für 2008 waren grundsätzlich bis spätestens 31. Mai 2009 abzugeben – wobei einzelne lokale Steuerbehörden andere Vorgaben machen können. Grundsätzlich sieht die Verordnung keine Fristverlängerung vor, sie erlaubt jedoch Ausnahmen in nicht näher bestimmten besonderen Fällen.

## 2. Vorschriften zur laufenden Transferpreisdokumentation

### 2.1 Vorbereitung und Abgabe

Viele ausländisch beherrschte Unternehmen sind nach der neuen Verwaltungsverordnung verpflichtet, zeitnahe Dokumentationen ihrer Verrechnungspreise zu erstellen, und zwar bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahrs. Nach Anforderung sind die Dokumentationen den Steuerbehörden innerhalb von 20 Tagen vorzulegen. Um den betroffenen Unternehmen die Einführung zu erleichtern, wurde die Frist für die Erstellung der Transferpreisdokumentation (TPD) für das Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Die Dokumentationen müssen auf Chinesisch abgefasst und durch den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterschrieben sein. Bei der Vorlage einer Dokumentation in einer fremden Sprache ist nach Art. 19 der Verwaltungsverordnung eine chinesische Übersetzung beizufügen. Ausländische Dokumente müssen beglaubigt übersetzt werden. Die Dokumentationen müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden.

### 2.2 Voraussetzungen für eine Befreiung von der Dokumentationspflicht

Art. 15 der Verwaltungsverordnung befreit Unternehmen von der Dokumentationspflicht, die eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

- Die jährliche Summe der Ein- und Verkäufe von beweglichen Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen liegt unter 200 Millionen Renminbi (RMB; circa 22 Millionen Euro) und die jährliche Summe aller anderen Verrechnungspreissachverhalte unterschreitet 40 Millionen RMB (rund 4,4 Millionen Euro). Bei der Ermittlung der Summe der Verrechnungspreistransaktionen sind Sachverhalte, die von einem Cost Sharing Agreement (CSA) oder einem Advanced Pricing Agreement (APA) abgedeckt sind, ausgeschlossen.
- Über die Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen wurde ein APA geschlossen (da es sich bei einem APA selbst um eine Vereinbarung handelt).
- Die Anteile ausländischer Unternehmen am chinesischen Unternehmen betragen weniger als 50 Prozent und die Geschäftsbeziehung besteht ausschliesslich zu einem inländischen nahestehenden Unternehmen. Dazu zählen allerdings nicht Unternehmen aus den speziellen Verwaltungszonen Hongkong und Macao sowie aus Taiwan.

Die durch die Steuerpflichtigen eingereichten TPD werden durch die chinesischen Steuerbehörden als Grundlage für die Auswahl der Zielunternehmen für Betriebsprüfungen im Jahre 2010 genutzt.

### 2.3 Inhalt der TPD

Inhaltlich sollen die Dokumentationen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Informationen zur organisatorischen Struktur des Unternehmens
- Darstellung der Geschäftstätigkeit
- Analyse der Geschäftsverhältnisse zu nahestehenden Personen
- Vergleichbarkeitsanalyse oder eine Benchmarking-Studie
- Angaben zu den angewandten Verrechnungsmethoden.

Als grundsätzlich zulässige Verrechnungsmethoden sieht das chinesische Gewinnsteuergesetz die folgenden fünf vor:

- die Preisvergleichsmethode
- die Wiederverkaufsmethode
- die Kostenaufschlagsmethode
- die transaktionsbezogene Nettomargenmethode
- die Gewinnaufteilungsmethode

Die Verwaltungsverordnung schreibt ausführlich die Kriterien fest, die für die Wahl der angemessenen Verrechnungsmethode massgeblich sind und die Sie unbedingt beachten sollten. Bei der Auswahl einer angemessenen Methode ist eine vergleichende Analyse unter anderem in den folgenden fünf Bereichen durchzuführen:

- Eigenschaften der in den relevanten Transaktionen gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen
- von allen an der Transaktion Beteiligten übernommene Funktionen und Risiken
- Vertragsbedingungen
- wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Geschäftsstrategien

Führt der Vergleich zwischen Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und fremden Dritten zu erheblichen Abweichungen, sind angemessene Anpassungen zur Berücksichtigung der Abweichungen zulässig.

### 2.4 Strafmassnahmen

Kommt ein Steuerpflichtiger der Pflicht zur Erstellung der TPD nicht nach, kann die Finanzverwaltung eine Geldstrafe von bis zu 50.000 RMB (circa 8.000 CHF) aussprechen und den Steuerpflichtigen gezielt einer Prüfung der Verrechnungspreise unterziehen. Bei einer nachträglichen Anpassung des zu versteuernden Einkommens erfolgt eine Verzinsung der Korrekturen in Höhe des Leitzinses der chinesischen Zentralbank, der People's Bank of China. Darüber hinaus sieht die Verwaltungsverordnung ein steuerlich nicht abzugsfähiges Strafelement in Höhe von fünf Prozent der Verrechnungspreiskorrekturen vor. Da die Straf-

zinsen im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens nicht als Steuer klassifiziert werden, ist eine Anrechnung des in China gezahlten Strafgebührens auch im Ausland ausgeschlossen, selbst wenn zwischen den von der Transaktion betroffenen Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, das die Anrechnungsmethode anwendet.

Das erwähnte Strafzinselement in Höhe von fünf Prozent wird bei einer Anpassung der Verrechnungspreise nicht mehr erhoben, wenn der geprüfte Steuerpflichtige zumindest auf Anforderung innerhalb der genannten Fristen eine Dokumentation der Verrechnungspreise vorlegen kann.

### 3. Prüfung der Verrechnungspreise

Ein ganzes Kapitel widmet die Verwaltungsverordnung der Verrechnungspreisprüfung und Steueranpassung durch das Finanzamt sowie dem Rechtsbehelfsverfahren, wobei konkrete Themen sehr detailliert erläutert werden. Dazu gehören der Durchführungsprozess einer Betriebsprüfung mit Blick auf Verrechnungspreissachverhalte und die Möglichkeiten der Anfechtung des negativen Prüfungsergebnisses durch den Steuerpflichtigen.

#### 3.1 Potenzielle Gegenstände einer Verrechnungspreisprüfung

Die Verwaltungsverordnung legt sieben Kriterien fest, nach denen das Zielunternehmen einer Verrechnungspreisprüfung ausgewählt werden kann.

Die ersten drei Kriterien lauten:

- Ein Unternehmen führt erhebliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durch. Was genau unter „erheblichen Geschäften“ zu verstehen ist, bestimmt die Verordnung nicht näher.
- Ein Unternehmen macht dauerhafte Verluste oder hat stark schwankende Gewinne. Eine genaue zeitliche oder betragsmässige Grenze nennt die Verordnung nicht.
- Die Gewinne eines Unternehmens sind deutlich niedriger als branchenüblich. Auch hier liegt keine nähere Definition in der Verordnung vor.

Geprüft werden auch Unternehmen (Kriterien vier bis sieben) ...

- deren Gewinne den übernommenen Funktionen und Risiken nicht entsprechen.
- die Geschäfte mit einer in einer Steueroase ansässigen verbundenen Partei machen.
- welche die erforderlichen zeitnahen Dokumentationen der Verrechnungspreise nicht vorlegen.
- die gegen den Fremdvergleichsgrundsatz verstossen.

Der geprüfte Steuerpflichtige, die verbundenen Unternehmen sowie alle von der Verrechnungspreisprüfung betroffenen Unternehmen – einschliesslich Vergleichsunternehmen – müssen auf Anforderung des Finanzamts alle relevanten Unterlagen und Informationen vorlegen. Unter „Vergleichsunternehmen“ fallen übrigens Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand und

ähnlichen Aktivitäten. Dem zu prüfenden Unternehmen räumt der Gesetzgeber eine Frist von bis zu 30 Tagen ein, um die Unterlagen vorzulegen. Bei verbundenen oder vergleichbaren Unternehmen kann die Frist maximal 60 Tage betragen. Jedoch sollen die von den vergleichbaren Unternehmen erhaltenen Informationen nicht zur Prüfung des vergleichbaren Unternehmens selbst benutzt werden.

Dass die Vergleichsunternehmen von den Steuerbehörden verpflichtet werden können, bei einer Verrechnungspreisprüfung mitzuwirken, halten die Autoren für sehr bedenklich. Denn die Regelung geht weit über die international übliche Praxis hinaus und könnte dem Machtmissbrauch seitens der Steuerbehörde Tür und Tor öffnen. Ausserdem wird es in der Praxis vermutlich kaum möglich sein zu gewährleisten, dass die gesammelten Informationen nicht genutzt werden, um ein vergleichbares Unternehmen selbst zu prüfen.

#### 3.2 Durchführung der Untersuchung und steuerliche Anpassungen

Im Rahmen der Untersuchung wird die chinesische Finanzverwaltung ermächtigt, sowohl öffentliche Informationen als auch nicht öffentliche Informationen (Secret Comparables) zum Fremdvergleich heranzuziehen. Zur Sammlung von Informationen mit Auslandsbezug können die Steuerbehörden Verfahren zum Informationsaustausch auf Grundlage der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen einleiten oder relevante Informationen von den ausländischen Behörden anfordern. Darüber hinaus können sie eine amtliche Beglaubigung der Unterlagen verlangen, welche die ausländischen nahestehenden Personen betreffen.

Die Art. 38 bis 41 der Verwaltungsverordnung enthalten genaue Anweisungen zu vier konkreten Fällen einer Betriebsprüfung:

- Die Differenz des Betriebsgewinns aufgrund des unterschiedlich eingesetzten Kapitals bei einem geprüften Unternehmen und dem vergleichbaren Unternehmen ist nicht anzupassen, wenn keine Genehmigung der State Administration of Taxation vorliegt.
- Ein Auftragsfertiger, der keine Funktionen wie Produktentwicklung oder Vermarktung übernimmt, soll entsprechend keine mit den Funktionen verbundenen Risiken oder Verluste, beispielsweise aus strategischen Fehlentscheidungen, tragen. Daher ist beim Auftragsfertiger stets ein bestimmter Gewinn zu erwarten. Erzielen solche Steuerpflichtigen Verluste, sollen die Steuerbehörden zur Festsetzung eines angemessenen Ertragsniveaus die angemessenen Vergleichspreise vergleichbarer Unternehmen identifizieren.
- Wurden zwischen dem geprüften Steuerpflichtigen und nahestehenden Personen Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander verrechnet, ist die Aufrechnung durch die Steuerbehörde für Zwecke der Vergleichbarkeitsanalyse und steuerlichen Korrekturbuchung grundsätzlich rückgängig zu machen. Eine Anpassung aufgrund der Rückgängigmachung kann beim Steuerpflichtigen zu einer zusätzlichen Steuer-

belastung im Bereich Umsatz- oder Unternehmensteuer führen, wenn zwei Transaktionen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen.

- Bei der Analyse und Bewertung des Unternehmensgewinns soll eine steuerliche Gewinnanpassung wenigstens auf den Mittelwert (Medianwert) erfolgen, wenn die Profitabilität des Steuerpflichtigen unterhalb des Medians einer Vergleichsgruppe liegt.

Nach der ersten Prüfung wird dem Steuerpflichtigen ein Entwurf der Steueranpassungen zur Überprüfung und Diskussion vorgelegt. Lehnt der Steuerpflichtige die Anpassungen ab, kann er weitere Unterlagen und Nachweise zur Verteidigung seiner steuerlichen Position vorlegen, bevor das Finanzamt eine vorläufige Anpassungsmitteilung erlässt. Eine abschliessende Anpassungsmitteilung folgt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von sieben Tagen keinen Einspruch gegen die Mitteilung eingelegt hat.

Die von der Steueranpassung betroffenen Unternehmen werden in den fünf dem Prüfungszeitraum folgenden Jahren Gegenstand einer Folgeüberwachung sein. In diesem Zeitraum muss das Unternehmen spätestens am 20. Juni des Folgejahrs die Verrechnungspreisdokumentation für das abgelaufene Jahr nicht nur erstellt haben, sondern auch dem Finanzamt vorlegen, und zwar unabhängig davon, ob sie angefordert wurde oder nicht.

### 3.3 Korrespondierende Anpassungen und internationale Verständigungsverfahren

Führt eine Verrechnungspreisprüfung (in China) zu einer steuerlichen Korrektur bei einem Steuerpflichtigen, ermöglicht die Verwaltungsverordnung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine entsprechende Gegenkorrektur bei den anderen (inländischen) nahestehenden Personen.

Betrifft die entsprechende Anpassung eine nahestehende Person, die in einem Staat (einer Region) ansässig ist, mit dem China ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, dann soll die oberste Steuerbehörde auf Antrag des Steuerpflichtigen die Erörterung und Verhandlung mit dem anderen Vertragsstaat aufnehmen und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein Verständigungsverfahren einleiten.

Der Antrag auf Durchführung einer korrespondierenden Korrekturbuchung oder Durchführung eines Verständigungsverfahrens ist innerhalb von drei Jahren nach Zustellung der Anpassungsmitteilung schriftlich zu stellen.

Korrespondierende Anpassungen sind nicht anwendbar auf Sachverhalte, die Zins-, Miet- oder Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen im Ausland betreffen, für welche die Steuerbehörde schon Quellensteuern erhoben hat. Wegen dieser Regelung droht fast allen in China präsenten ausländischen Unternehmen eine Doppelbesteuerung, wenn sie einer entsprechenden steuerlichen

Gewinnanpassung unterliegen. In diesem Sinne ist eine steuerliche Anpassung selbst bereits ein „Strafelement“.

### 4. Fazit

Die Einführung der neuen Vorschriften zu Verrechnungspreisen zeigt den Willen der chinesischen Steuerbehörden, Verrechnungspreissachverhalte strenger zu kontrollieren als in der Vergangenheit.

Beobachter gehen davon aus: Die Verrechnungspreisprüfung wird in Zukunft immer mehr auch auf solche Transaktionen erweitert, die etwa Lizenzzahlungen und Managementgebühren betreffen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzkrise werden die Steuerbehörden bei der Prüfung der Verrechnungspreissachverhalte besonders darauf achten, ob ein ausländisches Unternehmen durch eine dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht entsprechende Verrechnungspreisgestaltung Verluste auf seine Einheiten in China verlagert hat.

Im Folgenden geben Ihnen die Autoren sieben Ratschläge, die Sie beachten sollten, wenn Sie sich auf eine Verrechnungspreisprüfung vorbereiten wollen, und die Ihnen bei Verhandlungen mit der Steuerbehörde von grosser Hilfe sein können:

- Bereiten Sie bitte zeitnahe Dokumentationen Ihrer Verrechnungspreise vor, um eine Prüfung möglichst zu vermeiden.
- Stellen Sie sicher, dass in Ihrer Gruppe kein unangemessenes Verrechnungspreissystem besteht. Achten Sie bitte auf die Aufbewahrung der relevanten Verträge, Rechnungen und sonstigen Unterlagen.
- Bauen Sie bitte von Anfang an eine professionelle und kooperative Beziehung zu dem zuständigen Prüfer auf und pflegen Sie diesen Kontakt sehr aufmerksam.
- Dokumentieren Sie bitte alle von der Steuerbehörde angeforderten Informationen.
- Bestimmen Sie bitte einen Ansprechpartner für die Anfragen des Prüfers, der mit den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, aber auch den potenziellen Gefahren der Prüfung genauestens vertraut ist. Er sollte in Zukunft auch zuständig sein für alle Gespräche, die Ihr Unternehmen mit dem Prüfer führen muss.
- Beziehen Sie am besten einen erfahrenen Experten zu Verrechnungspreisthemen ein, um die potenziellen Risiken frühzeitig zu identifizieren und um vorab schlüssige Argumentationen und unterstützende Unterlagen vorzubereiten.
- Gewährleisten Sie bitte die Übereinstimmung zwischen den Formularen, die Sie für das Jahr 2008 zu Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen erstellt haben, und der entsprechenden TPD trotz des abweichenden Abgabetermins im Jahr 2009. Prüfen Sie bitte, ob Sie in der Lage sind, korrespondierende Anpassungen im Rahmen eines inter-

nationalen Verständigungsverfahrens vorzunehmen, falls es zu Feststellungen kommt.

Wie Sie eingangs gelesen haben, wird dieser Beitrag in der kommenden Ausgabe Ihres *pwc:china compass* fortgesetzt. Die Ausgabe Herbst/Winter wird Sie im Detail über die mögliche Anwendung von APA, CSA sowie die Umsetzung der Verrechnungspreisvorschriften in der Praxis informieren.

Sie möchten mehr Informationen zu diesem Thema? – Bitte rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns einfach eine E-Mail.

---

### Ihr Ansprechpartner

[norbert.raschle@ch.pwc.com](mailto:norbert.raschle@ch.pwc.com)

Tel.: +41 58 792-4306

Wussten Sie schon, wann und an welcher Universität sich das Fach Sinologie zum ersten Mal etabliert hat?

Es war im Jahre 1814 am Collège de France in Paris. Der erste Lehrstuhl für Sinologie wurde im Jahr 1837 am University College in London eingerichtet.

*China Takeaway*, Hans Hauenschild, Ullstein 2007

你  
知  
道  
了  
吗

## Neue Steuervorschriften für die Restrukturierung und Liquidation von Unternehmen in China

Mit der Einführung des neuen Gewinnsteuergesetzes zum 1. Januar 2008 wurden mehrere Steuervorschriften zur Restrukturierung von Unternehmen aufgehoben, die im Rahmen der alten Gewinnsteuergesetze für inländische Unternehmen und für ausländisch investierte Unternehmen galten. Nach langer Diskussion veröffentlichten am 30. April 2009 das chinesische Finanzministerium und die staatliche Finanzverwaltung zwei neue Erlasse. Beide werden rückwirkend auf Transaktionen ab dem 1. Januar 2008 angewandt. – Der aktuelle Beitrag verschafft Ihnen einen Überblick über die zentralen Regelungen sowie über wichtige Änderungen gegenüber den bisher bekannten Entwürfen.

In der offiziellen Schreibweise heissen die beiden Steuererlasse:

- Erlass über Restrukturierung – Caishui (2009) 59 (der „Restrukturierungserlass“)
- Erlass über Liquidation – Caishui (2009) 60 (der „Liquidationserlass“)

### Restrukturierungen

Als Restrukturierungen im Sinne des Restrukturierungserlasses gelten alle Transaktionen ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, welche die rechtliche oder wirtschaftliche Struktur des Unternehmens verändern. Sie umfassen vor allem die folgenden sechs Arten:

- Formwechsel
- Schuldenrestrukturierung oder Umschuldung
- Anteilskauf (Share Deal)
- Erwerb von Wirtschaftsgütern (Asset Deal)
- Verschmelzung
- Spaltung

Der Restrukturierungserlass regelt Einzelheiten zur Besteuerung der sechs verschiedenen Restrukturierungsarten. Dabei ist zwischen allgemeinen und speziellen Restrukturierungen zu unterscheiden. Nur spezielle Restrukturierungen können einer besonderen, bevorzugten Besteuerung unterliegen.

### Allgemeine Restrukturierungen

Restrukturierungen, bei denen die Voraussetzungen einer speziellen Restrukturierung nicht vorliegen, gelten als allgemeine Restrukturierungen und werden nach den üblichen Regeln besteuert, das heisst ohne Begünstigung. Steuerpflichtige Gewinne oder Verluste aus Veräusserungen sind hier in dem Veranlagungszeitraum, in den die Transaktion fällt, uneingeschränkt steuerpflichtig, aber auch verrechenbar mit laufenden Gewinnen oder Verlusten aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Bewertung im Rahmen allgemeiner Restrukturierungen erfolgt mit dem Marktwert beziehungsweise dem gemeinen Wert.

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- wie die Erlasse Restrukturierungen und Liquidationen regeln.
- wodurch sich allgemeine und spezielle Restrukturierungen unterscheiden.
- unter welchen Bedingungen grenzüberschreitende Transaktionen steuerbefreit sind.

Stets zur Annahme einer Liquidation mit Vollausschüttung der Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert führt der Formwechsel (im Erlass als Namenswechsel, Wechsel des Unternehmenssitzes oder Wechsel der Rechtsform definiert) von einer juristischen Person in eine andere Gesellschaftsform, speziell also ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft, sowie die Auslagerung des Unternehmenssitzes ins Ausland (einschliesslich der speziellen Verwaltungszonen Hongkong und Macau sowie Taiwans). Bei anderen einfachen Wechseln der Rechtsform – ein Begriff, der im Erlass nicht näher definiert ist – erfolgt nur eine Änderung der steuerlichen Registrierung. Die steuerlichen Verhältnisse, wie beispielsweise Verlustvorträge, Steuerpflicht oder -ermässigungen des alten Unternehmens, gehen dann auf das neue Unternehmen über.

### Spezielle Restrukturierungen

Wenn die Voraussetzungen einer speziellen Restrukturierung erfüllt sind, können die Transaktionen ganz oder teilweise steuerneutral behandelt werden oder unter Inanspruchnahme einer Steuerstundung erfolgen.

Die grundsätzlichen und transaktionsspezifischen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen einer speziellen Restrukturierung fasst die folgende Aufzählung für Sie zusammen:

- Der Umstrukturierung liegt ein nachvollziehbarer wirtschaftlicher Zweck zugrunde. Was unter einem „nachvollziehbaren wirtschaftlichen Zweck“ zu verstehen ist, definiert der Erlass bedauerlicherweise nicht näher. Den chinesischen Finanzbehörden wurde hier also ein Ermessensspielraum eingeräumt, der sehr weit reicht.
- Es muss sich um eine erhebliche Veränderung der Struktur handeln, bei der bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen, die von der Art der Restrukturierung (allgemein definiert durch im Erlass genannte Kennzahlen) abhängen. Welche Mindestvoraussetzungen das im Einzelnen sind, erfahren Sie im Anschluss an diese Aufzählung.
- Der ursprüngliche Gewerbebetrieb wird fortgeführt – die vor der Umstrukturierung ausgeführten Aktivitäten dürfen nach der Transaktion für einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht verändert werden.
- Restrukturierungsgegenleistungen müssen, soweit vorhanden, hauptsächlich in Anteilen bestehen und einem bestimmten Verhältnis entsprechen, das im Erlass genannt ist.
- Erworbene Anteile dürfen während einer „Sperrfrist“ von zwölf Monaten nicht veräussert werden.

# Steuern und Recht

Folgende Mindestvoraussetzungen wurden bei den einzelnen Restrukturierungsformen festgelegt:

## Schuldenrestrukturierung oder Umschuldung

Eine Schuldenrestrukturierung liegt vor, wenn ein Gläubiger sich mit dem Schuldner einigt, Zugeständnisse zu machen, weil der Schuldner in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Nach dem Erlass können die dadurch realisierten Einkünfte linear über fünf Jahre (also jeweils 20 Prozent pro Jahr) versteuert werden, wenn die Einkünfte aus der Umschuldung 50 Prozent des gesamten zu versteuernden Einkommens in der Periode der Restrukturierung überschreiten. Diese Hürde erscheint angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einer Umschuldung zugrunde liegen, leicht zu überwinden zu sein.

## Anteilskauf (Share Deal) und Erwerb von Wirtschaftsgütern (Asset Deal)

Transaktionen, bei denen Anteile oder Wirtschaftsgüter erworben werden, lassen sich nur dann steuerneutral behandeln, wenn mindestens 75 Prozent aller Anteile oder aller Wirtschaftsgüter des betroffenen Unternehmens übertragen werden. Darüber hinaus muss die nicht in Anteilen erfolgende Gegenleistung weniger als 15 Prozent des gesamten Erwerbspreises betragen.

## Verschmelzung

Bei einer steuerbegünstigten Verschmelzung von Unternehmen müssen die gesamten Aktiva und Passiva des untergehenden Rechtsträgers auf ein anderes Unternehmen übergehen. Des Weiteren muss die nicht in Anteilen erfolgende Gegenleistung weniger als 15 Prozent des gesamten Erwerbspreises betragen. Eine Verschmelzung innerhalb einer Unternehmensgruppe kann unter den gleichen Voraussetzungen steuerneutral erfolgen, wobei eine Gegenleistung nicht erforderlich ist.

Vor der Verschmelzung bestehende Verlustvorträge sind grundsätzlich nur bis zur Höhe des Nettovermögens (Aktiva abzüglich nicht in Eigenkapital bestehender Passiva zu Marktwerten) der untergehenden Gesellschaft nutzbar, multipliziert mit dem Zinssatz der chinesischen Staatsanleihe mit der längsten verbleibenden Laufzeit zum Zeitpunkt der Verschmelzung.

## Spaltung

Eine Steuerbefreiung wird gewährt, wenn die nicht in Anteilen erfolgende Gegenleistung weniger als 15 Prozent des gesamten Erwerbspreises beträgt.

Verlustvorträge, die bereits vor der Spaltung bestanden, werden nach dem Marktwert der Vermögensgegenstände der Teilbetriebe aufgeteilt. Der dem jeweiligen Teilbetrieb zugerechnete Teil kann dann in Zukunft von diesem Teilbetrieb genutzt werden.

Im Fall einer Spaltung, die nicht die dargelegten Voraussetzungen einer speziellen Restrukturierung erfüllt, kann der vor der Restrukturierung bestehende Verlustvortrag nur von dem

absplattend Unternehmen und nicht von einem neuen, abgespaltenen Rechtsträger genutzt werden.

## Steuerfreiheit für grenzüberschreitende Transaktionen

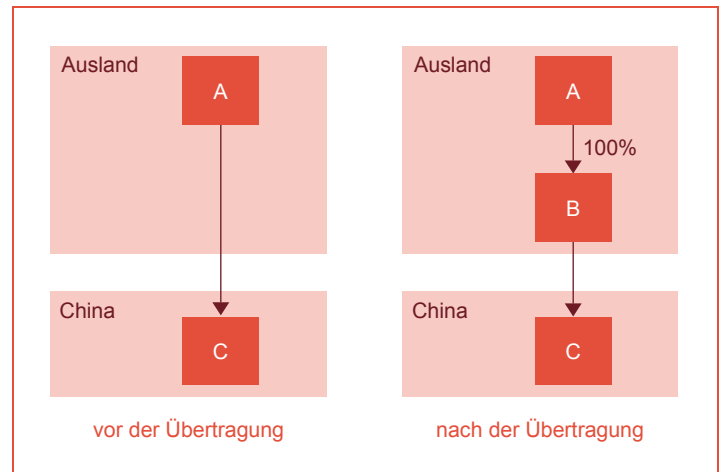
Grenzüberschreitende Transaktionen sind nur dann steuerbefreit, wenn sie die fünf oben genannten Grundvoraussetzungen für eine spezielle Restrukturierung erfüllen sowie darüber hinaus unter eine der drei im Erlass genannten Konstellationen fallen:

### Fall 1

Ein beschränkt steuerpflichtiges (ausländisches) Unternehmen (A) überträgt seine Beteiligung an einem unbeschränkt steuerpflichtigen, in China ansässigen Unternehmen (C) auf ein anderes beschränkt steuerpflichtiges Unternehmen (B), an dem A zu 100 Prozent beteiligt ist.

Eine Steuerfreiheit wird in diesem Fall erst dann gewährt, wenn A und B dem gleichen Quellensteuersatz auf Veräußerungsgewinne und Dividenden unterliegen. Darüber hinaus ist A verpflichtet, innerhalb von drei Jahren seine Beteiligung an B nicht zu veräußern.

Dieser Fall deckt vor allem die Schaffung internationaler Holdingstrukturen ab.



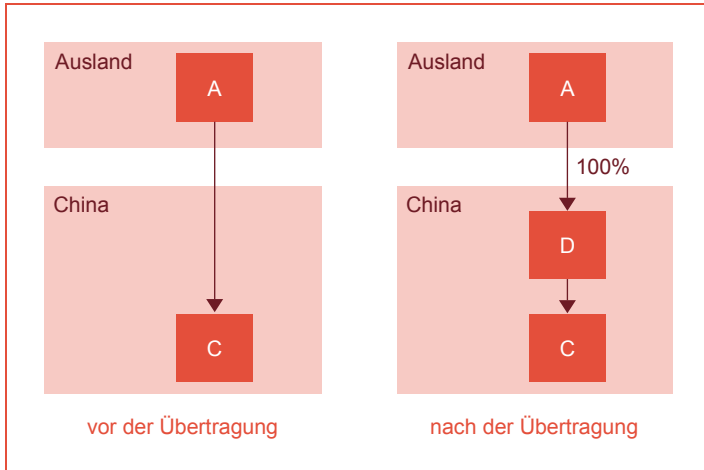
### Fall 1

### Fall 2

Ein beschränkt steuerpflichtiges Unternehmen (A) überträgt seine Beteiligung an einem in China unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen (C) auf ein anderes in China unbeschränkt steuerpflichtiges Unternehmen (D), an dem A zu 100 Prozent unmittelbar beteiligt ist.

Der Restrukturierungserlass sieht keine Einschränkung für die Kapitalstruktur des C vor. Daher kann C aller Voraussicht nach auch ein Joint Venture (JV) mit einem chinesischen JV-Partner oder mit einem anderen ausländischen JV-Partner sein.

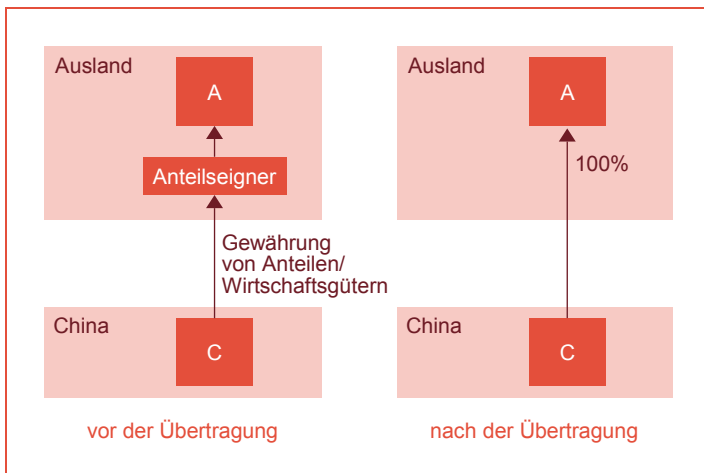
Dieser Fall deckt vor allem die Schaffung von innerchinesischen Holdingstrukturen ab.



Fall 2

Fall 3

Ein in China unbeschränkt steuerpflichtiges Unternehmen (C) investiert durch Gewährung von Anteilen oder Übertragung von Wirtschaftsgütern in ein ausländisches Unternehmen, an dem es zu 100 Prozent beteiligt sein wird. Ein Veräusserungsgewinn aus der Gewährung der Anteile oder Wirtschaftsgüter kann über zehn Jahre gestreckt versteuert werden (zehn Prozent pro Jahr).



Fall 3

Die Finanzbehörden in China können eine grenzüberschreitende Umstrukturierung darüber hinaus unabhängig vom Vorliegen der Grundvoraussetzungen und Fallkonstellationen nach ihrem pflichtgemässen Ermessen steuerlich begünstigen.

## Weitere Aspekte der steuerlichen Behandlung von Restrukturierungen

Nach dem Erlass sollen alle relevanten Teiltransaktionen einer Umstrukturierung, wie etwa Anteils- oder Vermögenstransfer, Veräusserung von Anlagevermögen, zusammen mit der

Restrukturierung als Ganzes betrachtet werden, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach der Unternehmensrestrukturierung ausgeführt werden und unentbehrlich für die Restrukturierung sind. Diese neue Regelung entspricht dem Substance-over-Form-Prinzip und stimmt mit der international üblichen Betrachtung überein.

Zum Thema erforderliche Nachweise regelt der Erlass: Unternehmen, die bei einer Umstrukturierung die Voraussetzungen einer speziellen Restrukturierung erfüllen, haben die Transaktion zu dokumentieren und die Unterlagen nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem die Transaktion stattgefunden hat, zusammen mit den Jahressteuererklärungen beim Finanzamt einzureichen. Liegt die Dokumentation bei der Steuerbehörde nicht vor, wird eine steuerlich begünstigte Behandlung nicht anerkannt.

## Besteuerung der Liquidation

Als Liquidation gelten die Beendigung der laufenden Geschäfte einer Gesellschaft und die Einziehung der Forderungen sowie die Tilgung der Schulden. Im Anschluss daran wird das Gesellschaftsvermögen verwertet und der Gesamterlös unter den Gesellschaftern verteilt.

Nach dem neuen Liquidationserlass wird die Liquidation eines Unternehmens steuerlich wie folgt behandelt:

Behandlung beim liquidierten Unternehmen:

- Betriebsvermögen, ob veräussert oder direkt den Gesellschaftern zugeordnet, wird als „fiktiv veräussert“ betrachtet, wobei der Liquidationswert oder Transaktionspreis als Veräusserungspreis für Gewinnsteuerzwecke gilt.
- Steuerlich wird der gesamte Liquidationszeitraum unabhängig von seiner Dauer als ein Veranlagungszeitraum behandelt.

Behandlung bei den Gesellschaftern:

- Für das verbleibende Betriebsvermögen, welches das liquidierte Unternehmen verteilt hat, ist der Teil als Beteiligungsertrag oder Dividende zu versteuern, der dem Anteil des Gesellschafters an den nicht ausgeschütteten Gewinnen und den Reserven des liquidierten Unternehmens zugerechnet werden kann.
- Das verbleibende Betriebsvermögen – vermindert um den genannten Beteiligungsertrag –, welches die Anschaffungskosten der Anteile übersteigt oder unter diesen liegt, wird als Gewinn oder Verlust aus der Liquidation der Besteuerung zugrunde gelegt.

Die gleichen Bestimmungen finden sich auch in den Durchführungsvorschriften zum neuen chinesischen Gewinnsteuergesetz.

## Fazit

Da die vorliegenden Erlasse komplexe Materien betreffen und viele Vorschriften zum ersten Mal implementiert und interpretiert werden, zeichnen sich zusätzliche Erlasse zur Klärung von Zweifelsfragen ab, die bei der praktischen Durchführung der beiden Erlasse entstehen.

Insgesamt bietet der Restrukturierungserlass eine Reihe von steuerlich begünstigten Umstrukturierungsmassnahmen – zu Bedingungen, die aus Sicht der Praxis im Wesentlichen tragfähig sind. Nur der unbestimmte Rechtsbegriff des nachvollziehbaren wirtschaftlichen Zwecks lässt Bedenken aufkommen. Wie die Finanzbehörden ihn handhaben werden, bleibt also abzuwarten. Weiterhin noch genauer geklärt werden sollten die Rechtsfolgen und etwaigen Ausnahmen in besonderen Fällen bei späterem Wegfall einzelner Voraussetzungen für eine spezielle Restrukturierung, beispielsweise wenn Halteperioden unverhofft nicht erfüllt werden. Die Regelungen zu grenzüberschreitenden Transaktionen fallen, auch im Vergleich zu den Vorentwürfen, etwas spärlicher aus. In manchen Fällen eine interessante Alternative sein dürfte aber die Möglichkeit, bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen, die durch den Erlass nicht erfasst werden, eine steuerliche Begünstigung zu beantragen. Auch hier wird die praktische Umsetzung zeigen, was möglich ist.

Wenn Sie Fragen haben oder an Details interessiert sind, rufen Sie uns bitte an oder mailen Sie uns einfach.

---

## Ihre Ansprechpartner

stefan.schmid@ch.pwc.com

Tel.: +41 58 792-4482

eric.sieber@ch.pwc.com

Tel.: +41 58 792-4435

### Wussten Sie schon, was „Chinglish“ ist?

Der Begriff bezeichnet den kreativen Umgang der Chinesen mit der englischen Sprache. Hier vier originelle Beispiele:

Take care of your slip (Slippery when wet).  
No entry on peacetime (Emergency exit).  
Question authority (Information booth).  
Please take advantage of the chambermaids  
(Feel free to call the room service)

www.welt.de, „So krummes Englisch sprechen die Chinesen“

你  
知  
道  
了  
吗

## Autos steuern und versteuern in China

Falls Sie planen, sich in China hinters Steuer zu setzen und selbst zu fahren, hier ein guter Rat: Ersparen Sie sich das! Zum einen ist der Verkehr in den Grossstädten wie Shanghai oder Beijing so chaotisch, dass Ihnen der Spass am Autofahren wahrscheinlich bereits nach wenigen Metern vergangen sein wird. Zum anderen kann Ihnen niemand garantieren, dass Sie, sollten Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, das Recht erhalten, das Ihnen laut Gesetz zusteht. – Wenn Sie diese Warnung aber nicht abschreckt, lesen Sie ruhig weiter. In diesem Artikel erhalten Sie einige Informationen zum chinesischen Auto-markt.

Bevor irgendjemand in China überhaupt in den Genuss kommt, ein eigenes Auto fahren zu dürfen, muss er beim Kauf des fahr-baren Untersatzes bereits einige Hürden nehmen, mit denen sich ausländische Fahrer erst einmal vertraut machen müssen. Bitte bedenken Sie: Das Auto wird in China als Luxusgut angesehen und entsprechend besteuert. Die Steuersätze sind – aus politischen Motiven – vor allem in der jüngeren Vergangenheit mehrfach geändert worden. Der Gesetzgeber hat sich damit von der ursprünglichen Idee, ein Luxusgut zu besteuern, immer weiter entfernt. Aber dessen ungeachtet bleibt der Kauf eines Autos in China eine teure Angelegenheit.

### Vehicle Acquisition Tax

Beim Kauf eines Pkw fällt Verbrauchsteuer an, auch Vehicle Acquisition Tax genannt. Der Steuersatz ist an die Grösse des Motors gekoppelt und wurde zum 1. September 2008 wie folgt angepasst:

Motorgrösse	Steuersatz bis 30. August 2009	Steuersatz ab 1. September 2009
bis 1 Liter	3%	1%
1 bis 2 Liter	5%	5%
2 bis 3 Liter	9%	9%
3 bis 4 Liter	15%	25%
über 4 Liter	20%	40%

Vehicle Acquisition Tax ab September 2009

Die stärkere Spreizung der Steuersätze wurde eingeführt, um den Verkauf verbrauchsärmerer Pkws zu fördern und dadurch die Verschmutzung der Umwelt zu verringern. Die Vehicle Acquisition Tax wird zum Zeitpunkt des Verkaufs oder Imports fällig und ist vom Hersteller zu zahlen. Der Steuersatz ist auf den Verkaufspreis, abzüglich Umsatzsteuer, beziehungsweise beim Import auf den Importwert anzuwenden.

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- wie sich die Kosten für einen Pkw, den Sie in China kaufen, zusammensetzen.
- mit welchen Steuern der Besitz eines Autos in China belegt ist.
- was Sie beachten sollten, bevor Sie mit einem in China gekauften Auto losfahren.

### Vehicle Purchase Tax

Die Vehicle Purchase Tax beträgt zehn Prozent. Für den Zeitraum vom 20. Januar bis 31. Dezember 2009 wurde diese Steuer auf fünf Prozent reduziert für Fahrzeuge mit einem Motor von weniger als 1.600 Kubikzentimetern, um die Wirtschaft anzukurbeln. Obwohl damit vornehmlich die chinesische Auto-industrie begünstigt werden soll, gilt die Reduktion auch für importierte Pkws.

### Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 17 Prozent und ist auch auf den Verkauf eines Pkw anzuwenden.

### Nummernschilder

Anmelden müssen Sie Ihr Fahrzeug beim Municipal Public Security Bureau. Dort erhalten Sie auch Ihr Nummernschild. Sollten Sie Ihr Fahrzeug in Shanghai registrieren wollen, müssen Sie sich darauf einstellen, sehr viel Geld für die Nummernschilder zu bezahlen. Denn Shanghai versteigert Nummernschilder bei der Shanghai International Commodity Auction Co., um die Anzahl der Fahrzeuge in der Stadt zu kontrollieren. Monatlich wird ein Kontingent von rund 5.000 Schildern versteigert, der durchschnittliche Preis lag im Februar 2009 bei 33.394 Renminbi (RMB, etwa 5.250 CHF). Es gab übrigens 16.848 Bieter, bei der Versteigerung kam also nicht mal jeder Dritte zum Zuge. Insgesamt sind 2008 in Shanghai 84.500 Nummernschilder versteigert worden.

In Beijing sind zeitlich befristet Fahrverbote eingeführt worden, als Versuch, die Verschmutzung der Luft zu reduzieren. Erstmals während der Zeit der Olympischen Spiele mussten Fahrzeuge mit geraden oder ungeraden Endziffern auf ihren Nummernschildern täglich abwechselnd zu Hause bleiben. Seit Oktober 2008 gibt es zwangsverordnete Ruhepausen für folgende Endziffern:

Tag	Endziffern
Montag	1 und 6
Dienstag	2 und 7
Mittwoch	3 und 8
Donnerstag	4 und 9
Freitag	5 und 0

Zwangspausen für Nummernschilder in Beijing

## Importzölle

In China können Sie auch importierte Fahrzeuge kaufen. Für den Import von Neufahrzeugen wird ein Importzoll von 25 Prozent erhoben. Gemessen am Gesamtabsatz werden daher nur sehr wenige Fahrzeuge nach China importiert, meist sind das Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse. Aufgrund dieses hohen Importzolls sind die ausländischen Hersteller dazu übergegangen, die für den Absatz in China vorgesehenen Fahrzeuge auch in China zu produzieren. Allerdings ist die Produktion noch nicht vollständig lokalisiert, weshalb weiterhin viele Teile aus dem Ausland importiert werden. Auf Fahrzeugteile entfällt ein Importzoll von zehn Prozent. Mit dieser Spreizung des Zolltarifs soll die Produktion in China gefördert werden. Importierte fertige Teile zu einem Fahrzeug zu montieren ist jedoch nicht zu dem niedrigeren Zolltarif möglich. Ist der in China produzierte Anteil der Teile zu gering (unter 40 Prozent), müssen die importierten Teile nachverzollt werden. Dann wird ein Aufschlag von 15 Prozent fällig. 2008 wurden Fahrzeugteile im Wert von 16,3 Milliarden US-Dollar sowie 410.000 Fahrzeuge im Wert von 15,1 Milliarden US-Dollar eingeführt. Was Sie vielleicht auch interessiert: Die Einfuhr von gebrauchten Fahrzeugen ist verboten!

## Ein Beispiel aus der Praxis

Angenommen, Sie möchten ein importiertes Fahrzeug kaufen mit einem beim Import für steuerliche Zwecke festgestellten Wert von 30.000 CHF, dessen Händlerpreis 55.000 CHF netto beträgt. Das Fahrzeug hat einen Motorhubraum von 2,5 Litern und Sie möchten dieses Fahrzeug in Shanghai registrieren lassen. Wie viel müssen Sie alles in allem bezahlen, ehe Sie tatsächlich damit in China fahren können?

Kostenfaktor	Steuer- oder Abgabepflichtiger	RMB
Importwert		200.000
Importzoll (25 Prozent auf 200.000 RMB)	Importeur	50.000
Vehicle Consumption Tax (9 Prozent auf den Einfuhrwert von 250.000 RMB plus Consumption Tax ohne Einfuhr- und Umsatzsteuer)	Importeur	24.725
Marge des Importeurs		25.275
Preis für den Händler		300.000
Vehicle Purchase Tax (10 Prozent, ohne Umsatzsteuer auf 350.000 RMB)	Händler im Namen des Kunden	35.000
Marge des Händlers		15.000
Netto-Händlerpreis ohne Umsatzsteuer		350.000
Umsatzsteuer (17 Prozent auf 350.000 RMB)	Händler	59.500
Händlerpreis einschliesslich Umsatzsteuer		409.500
Nummernschild (Shanghai)	Kunde	33.500
Gesamtanschaffungskosten für den Kunden		443.000

Gesamtanschaffungskosten für den Käufer eines Autos (443.00 RMB sind etwa 70.000 CHF)

Steuern, Abgaben und Importzölle führen in diesem Beispiel zu einem Aufschlag von 86,1 Prozent auf die Wertschöpfung (Importwert plus Margen). Kaufen Sie ein in China hergestelltes Fahrzeug mit einem importierten Teileanteil im Wert von 15.000 CHF, reduziert sich dieser Wert auf rund 61 Prozent.

## Vehicle and Vessel Use Tax

Diese Steuerart wird jährlich von den Gemeinden erhoben. Sie beträgt zwischen 60 und 320 RMB, der Steuerbetrag kann eigenständig von der Gemeinde festgesetzt werden.

## Vehicle and Vessel Licence Plate Tax

Diese Steuer wird ebenfalls jährlich von den Gemeinden erhoben. Sie beträgt zwischen 15 und 80 RMB, auch dieser Steuerbetrag kann eigenständig von der Gemeinde festgesetzt werden.

## Benzinpreis

Der Benzinpreis wird von der National Development and Reform Commission staatlich kontrolliert. Ausserdem werden Steuern erhoben auf Mineralölprodukte. China muss zurzeit etwa die Hälfte seines täglichen Mineralölbedarfs von rund acht Millionen Barrel importieren. Für einen Liter Benzin sind derzeit an den Zapfsäulen in Shanghai folgende Preise zu zahlen

- Benzin: rund 4,55 RMB (circa 0,71 CHF)
- Diesel: 4,71 RMB (circa 0,74 CHF)

Dieser Preis enthält je Liter Benzin einen RMB (0,8 RMB je Liter Diesel) Steuern. Die Steuer ist zum 1. Januar 2009 erst kräftig angehoben worden; bis dahin betrug sie lediglich 0,2 (Benzin) und 0,1 RMB (Diesel). Die Beträge sind verglichen mit denen der Schweiz immer noch sehr niedrig.

## Führerschein

Ein Fahrzeug ohne gültigen Führerschein zu führen ist strafbar. Ausländische Führerscheine und der internationale Führerschein werden nicht anerkannt. Ausländer, die einen chinesischen Führerschein erwerben möchten und im Besitz eines ausländischen oder internationalen Führerscheins sind, müssen nur eine theoretische Prüfung absolvieren, die praktische Prüfung entfällt. Die theoretische Prüfung kann auch in englischer Sprache abgelegt werden.

## Verkehrsregeln

In China sind die internationalen Verkehrszeichen üblich. Beim Verstoss gegen die Verkehrsregeln werden Punkte vergeben und jeder, der in einer bestimmten Zeit zu viele Punkte gesammelt hat, muss eine erneute Verkehrstauglichkeitsprüfung absolvieren.

## Alternativen zum Selbstfahren

Hat dieser Artikel bei Ihnen Zweifel geweckt, ob Sie sich wirklich noch immer selbst hinter das Steuerrad setzen möchten, stehen Ihnen einige Alternativen zur Verfügung.

- Öffentliche Verkehrsmittel wie Bahn und Bus sind im Vergleich zu Schweizer Preisen sehr günstig, allerdings ist das öffentliche

Personennahverkehrsnetz selbst in den grossen Städten noch sehr lückenhaft.

- Taxis sind für die meisten Ausländer eine bequeme, flexible und günstige Alternative zum Selbstfahren. Eine Taxifahrt vom internationalen Flughafen Shanghai-Pudong zum Beispiel zum rund 60 Kilometer entfernten innerstädtischen Inlandsflughafen Shanghai-Hongqiao kostet derzeit rund 30 CHF (der Nachttarif zwischen 23 und 5 Uhr ist teurer). Allerdings ist die Fahrweise der Taxifahrer sehr gewöhnungsbedürftig und die Taxis machen den Eindruck, als seien sie bereits seit Jahrzehnten auf der Strasse. Dieser Schein trägt allerdings, denn die meisten Taxis sind nicht älter als fünf Jahre.
- Viele Ausländer greifen daher auf einen Fahrservice zurück, zumeist übernimmt der Arbeitgeber die Kosten schon aus Sicherheitsgründen: Der Arbeitgeber möchte seine entsandten Mitarbeiter nicht der Rechtsunsicherheit eines möglichen Verkehrsunfalls aussetzen. Die Kosten eines Fahrers betragen zwischen 2.000 bis 3.000 RMB im Monat. Das Komplettpaket – Fahrzeug, laufende Kosten inklusive Benzin und Fahrer – kostet dann je nach Fahrzeugtyp einen monatlichen Betrag zwischen 1.500 und 3.000 CHF.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an oder schreiben uns eine E-Mail.

---

### Ihr Ansprechpartner

jens-peter.x.otto@cn.pwc.com

Tel.: +86 21 2323-3350

Wussten Sie schon, dass Autoverkauf in China  
Frauensache ist?

Rund 70 Prozent der Autoverkäufer in China  
sind weiblich.

*China Takeaway*, Hans Hauenschild, Ullstein  
2007

你  
知  
道  
了  
吗

## Steuerliche Präsenz in China: Varianten und Anwendung in der Praxis

Viele europäische Unternehmen pflegen umfassende Geschäftsbeziehungen mit China, ohne mit einer eigenen Gesellschaft vor Ort präsent zu sein. Diese Geschäftsbeziehungen können sehr unterschiedlicher Art sein und reichen vom Kauf oder Verkauf von Produkten über eigene Repräsentationsbüros bis hin zur Erbringung lokaler Dienst- und Arbeitsleistungen. Entsprechend sollten diese Unternehmen ein solides Verständnis haben, wodurch eine steuerliche Präsenz (Betriebsstätte) in China begründet wird und welcher Besteuerung sie unterliegt. – Welche Regelungen für Ihr Unternehmen gelten und wie Sie am besten vorgehen, sagt Ihnen der folgende Beitrag.

Der chinesische Gesetzgeber hat das Steuerrecht in den letzten Jahren wesentlich geändert, allerdings erst im Januar 2008 ein einheitliches Unternehmensteuerrecht eingeführt, das sowohl für chinesisch als auch für ausländisch beherrschte Unternehmen gilt und somit im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation steht.

### Ansässige und nicht ansässige Personen

Trotz umfassender Änderungen des chinesischen Steuerrechts hat der Begriff der Betriebsstätte (Permanent Establishment) bisher noch keinen Eingang gefunden. Die Steuergesetze sprechen lediglich von Establishment und sind somit auslegungsbedürftig. Zwar findet sich der Begriff in den von China abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, sie gelten dadurch aber nicht automatisch auch für innerchinesisches Recht.

Das chinesische Steuerrecht unterscheidet allerdings zwischen steuerlich ansässigen Personen (Tax Resident) und steuerlich nicht ansässigen Personen (Non-Tax Resident). Unter die erste Kategorie fallen Unternehmen, die nach chinesischem Recht gegründet wurden oder ihre effektive Verwaltung – Ort der Geschäftsleitung – in China haben. Die Definition von „effektiver Verwaltung“ des chinesischen Steuerrechts ist jedoch nicht vollkommen deckungsgleich mit der Definition von „tatsächlicher Geschäftsleitung“ des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Eine nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaft gilt nach chinesischem Steuerrecht dann als steuerlich ansässig, wenn die Gesellschaft in China kontrolliert wird, sprich: wenn das Personal, die Buchführung sowie das Eigentum an den meisten Aktiva in China liegt. Eine solch steuerlich ansässige Gesellschaft (Tax Resident Enterprise, TRE) ist in China unbeschränkt steuerpflichtig. Nicht ansässige Personen können beschränkt steuerpflichtig sein, wobei Einkünfte, die einer steuerlichen Präsenz (Betriebsstätte) zuzuordnen sind, dem Standard-Gewinnsteuersatz von 25 Prozent unterliegen.

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- wie das chinesische Recht eine Betriebsstätte definiert.
- was ein Repräsentationsbüro ist.
- mit welchen drei Methoden der Gewinn einer chinesischen Betriebsstätte ermittelt werden kann.

Wie Sie gelesen haben, findet sich nur in den Doppelbesteuerungsabkommen Chinas eine Definition von Betriebsstätten, wobei sich diese in aller Regel am Musterabkommen der Vereinten Nationen und nicht an dem der OECD orientiert. Entsprechend führen nicht nur der Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikstätte sowie die anderen Anknüpfungspunkte nach dem OECD-Musterabkommen zu einer Betriebsstätte, sondern auch die Erbringung von Dienstleistungen. Daraus ergibt sich: Auch Aufsichtsaktivitäten bei Aufbau-, Anlage- und Installationsprojekten können zu Betriebsstätten führen, wobei bereits ein Projekt von sechs Monaten Dauer eine Betriebsstätte begründet.

### Projektdauer

Die massgebende Projektdauer umfasst den Zeitraum ab Beginn des Monats, in dem der erste Mitarbeiter des ausländischen Unternehmens die Tätigkeit in China aufgenommen hat, bis zum Ende des Monats, in dem der letzte Mitarbeiter das Land verlassen hat. Bleibt eine Person im Rahmen eines Projekts für lediglich einen Tag im Lande, so zählt dies bereits als ein ganzer Monat. Nur wenn der Aufenthalt der Projektmitarbeiter für mindestens 30 aufeinander folgende Tage unterbrochen wird, kann bei der Berechnung der gesamten Projektdauer ein Monat abgezogen werden.

### Repräsentationsbüros

In der Praxis begründen ausländische Gesellschaften meist durch sogenannte Repräsentationsbüros (Representation Office, RO) oder aufgrund von Projektarbeiten von mehr als sechs Monaten eine beschränkte Steuerpflicht in China.

Ein echtes Repräsentationsbüro würde sich zwar gemäss den chinesischen Doppelbesteuerungsabkommen noch nicht als Betriebsstätte qualifizieren. Allerdings weiten viele Repräsentationsbüros ihre Tätigkeit nach dem Sammeln erster Markterfahrungen aus und betreiben dann beispielsweise Handel oder vermitteln zumindest Geschäfte. Entsprechend üben diese Repräsentationsbüros Tätigkeiten aus, die nicht nur umfassender sind, als es die Geschäftslizenz (Business License) zulassen würde, sondern auch solche, die keine reinen Repräsentationstätigkeiten mehr sind. Daher sind diese „unechten“ Repräsentationsbüros sowohl aufgrund der chinesischen Steuergesetze als auch aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen in China steuerpflichtig, da sie technisch gesehen Betriebsstätten sind. In diesen Fällen werden im Staat des Stammhauses Massnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Betriebstättenergebnisse greifen, wie zum Beispiel eine Freistellung von der Besteuerung oder eine Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern.

## Die Pflicht, Steuern zu erklären

Damit eine ausländische Unternehmung ihrer Pflicht zur Steuerdeklaration bei beschränkter Steuerpflicht nachkommen kann, muss sie zuerst ihre chinesische Präsenz beim lokalen Administrative Bureau of Industry and Commerce (ABIC) eintragen. Erst danach kann sie sich beim zuständigen Finanzamt registrieren lassen. Hat sie sich eingetragen, ist sie verpflichtet, Steuererklärungen in eigenem Namen einzureichen, wobei die Einkünfte deklariert werden müssen, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind. Auf die dafür angewandten Methoden wird weiter hinten Bezug genommen.

Die erforderliche Eintragung beim ABIC ist in den beiden oben erwähnten Praxisfällen – Begründung einer Betriebsstätte durch eine RO oder durch eine Projektstätigkeit – gewährleistet, da für die Eintragung beim ABIC in beiden Fällen das Standardverfahren angewandt wird.

Wird eine Betriebsstätte jedoch durch eine andere Tätigkeit begründet, kann es sein, dass eine Registrierung beim ABIC kaum möglich ist, wodurch dann wiederum die Registrierung beim Finanzamt erschwert oder ganz unmöglich wird. Konkret können in solchen Fällen aus diversen Gründen Schwierigkeiten bei der Steuerregistrierung auftreten, angefangen beim Fehlen der notwendigen Registrierungsformulare bis hin zur Verweigerung der Registrierung wegen nicht eingehaltener Prozesse.

Diesem Problem begegnen die Steuerbehörden mit gesundem Pragmatismus: Meistens verpflichten sie die chinesischen Geschäftspartner dazu, die Steuern für das ausländische Unternehmen zu entrichten. Bis heute existieren in China für solche Fälle keine nationalen, sondern im besten Fall regionale Vorgaben, wie die Steuerregistrierung vorzunehmen ist. Folglich liegt es an den zuständigen Behörden, einen Weg zu finden, diese Betriebsstätten steuerlich zu erfassen. Die Besteuerung erfolgt somit über eine Art Quellenbesteuerung für Ertragsteuerzwecke. Der Standard-Gewinnsteuersatz beträgt auch in diesen Fällen 25 Prozent.

## Ermittlung des steuerbaren Gewinns

Ausländische Unternehmen mit beschränkter Steuerpflicht in China sind verpflichtet, die Gewinnsteuer auf dem Gewinnanteil zu entrichten, welcher der steuerlichen Präsenz (Nebensteuerdomizil) zuzurechnen ist.

Um den steuerbaren Ertrag zu bestimmen, werden grundsätzlich die folgenden drei Methoden angewandt:

- die Gewinnschätzungsmethode (Deemed Income Method)
- die Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus Method)
- die effektive Gewinnmethode (Actual Profit Method)

Die Gewinnschätzungsmethode ist in der Praxis die wichtigste, da sie den angemessenen Gewinn auf Basis des in China erzielten Umsatzes bestimmt. Der Grund für die häufige Anwendung dieser

Methode besteht darin: Die Steuerbehörden können den in China erzielten Umsatz relativ leicht überprüfen und müssen sich folglich bei der Bestimmung des angemessenen Gewinns (Drittvergleich) nicht auf schlecht nachvollziehbare Daten des im Ausland ansässigen Unternehmens stützen.

Wie der zurechenbare Gewinn bei allen drei Methoden im Detail ermittelt wird, erfahren Sie in den folgenden Abschnitten:

## Gewinnschätzungsmethode (Deemed Income Method)

Bei der von den chinesischen Steuerbehörden bevorzugten Methode wird die Steuerlast einer Betriebsstätte auf Basis des Bruttoerlöses (Umsatz) bestimmt. Die Formel dazu ist:

### Gewinnsteuer (Corporate Income Tax, CIT)

Bruttoerlöse (Gross Revenue) x geschätzte Gewinnmarge (Deemed Profit Rate) x 25 Prozent (Gewinnsteuersatz)

Die geschätzte Gewinnmarge (Deemed Profit) liegt bei zehn bis 40 Prozent des Umsatzes, abhängig davon, in welche Tätigkeitskategorie die Steuerbehörden die Betriebsstätte einordnen.

### Geschäftsteuer (Business Tax, BT)

Bruttoerlöse (Gross Revenue) x BT-Satz

Der anwendbare BT-Satz hängt von der Art der Dienstleistung oder der Tätigkeit ab und liegt typischerweise zwischen drei und fünf Prozent, wobei die von ausländischen Unternehmen erbrachten Leistungen meist mit fünf Prozent besteuert werden.

## Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus Method)

Die Kostenaufschlagsmethode wird vor allem dann angewandt, wenn die Kostenbasis der steuerlichen Präsenz relativ leicht zu bestimmen ist. Die so errechneten Kosten werden um einen Gewinnzuschlag erhöht, der sich typischerweise auf zehn Prozent der gesamten Aufwendungen inklusive BT beläuft.

Die Steuerlast berechnet sich damit wie folgt:

### Bruttoerlöse (Gross Revenue)

Aufwendungen vor BT (Total Expenses before BT) : [BT-Steuersatz – zehn Prozent (geschätzte Gewinnmarge)]

### CIT

Bruttoerlöse (Gross Revenue) x zehn Prozent (geschätzte Gewinnmarge) x 25 Prozent (CIT)

### BT

Bruttoerlöse (Gross Revenue) x BT-Satz (fünf Prozent)

Die Gesamtsteuerbelastung (CIT und BT) beläuft sich somit auf 8,82 Prozent der operativen Gesamtkosten.

Die Kostenaufschlagsmethode kommt typischerweise bei Geschäftsstellen zum Tragen, die ihr Einkommen mit Handelsrespektive mit Agentenleistungen (Abschluss oder Vermittlung) erzielen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Methode ist: Die Betriebsstätte kann die in China angefallenen Kosten oder Aufwendungen genau belegen. Dabei muss eine in China zugelassene Revisionsgesellschaft die Höhe dieser Aufwendungen am Ende des Jahres bestätigen.

## Effektive Gewinnmethode (Actual Profit Method)

Grundsätzlich würde es allen chinesischen Betriebsstätten freistehen, diese Methode zur Berechnung der Gewinnsteuerlast zu verwenden. Da es jedoch für die chinesischen Steuerbehörden äusserst schwierig ist, den effektiv erzielten Gewinn einer Betriebsstätte zu überprüfen, zumal der davon abhängt, wie genau die Unternehmung strukturiert ist – das heisst wie die Niederlassung mit dem ausländischen Hauptsitz verbunden ist –, akzeptieren die chinesischen Steuerbehörden diese Methode nur selten und verlassen sich lieber auf die Gewinnschätzungsmethode.

Faktisch wird die effektive Gewinnmethode nur in einigen Regionen Südchinas (beispielsweise in der Provinz Guangdong) zugelassen, während sie im Norden (Beijing) und in Zentralchina (Shanghai) kaum angewandt wird.

## Schlussfolgerungen

Ausländische Unternehmen begründen eine steuerliche Präsenz in der Praxis meist aufgrund eines Repräsentationsbüros oder aufgrund von Projektarbeiten. Der steuerbare Gewinn solcher Betriebsstätten wird in der Mehrzahl der Fälle entweder auf Basis des Umsatzes oder der angefallenen Kosten bestimmt und kann somit vom tatsächlichen Gewinn abweichen. Das kann besonders im Fall der Besteuerung echter Repräsentanzbüros zu steuerlichen Doppelbelastungen führen, die ja eigentlich durch die von China abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden sollen.

In der Praxis ist es jedoch in den meisten Regionen Chinas schwierig, eine Veranlagung aufgrund des effektiven Gewinns zu erwirken. Deshalb sind die meisten ausländischen Unternehmen bestrebt, ihre chinesischen Operationen so zu strukturieren, dass sie mit den Gewinnermittlungsmethoden, die der chinesische Fiskus bevorzugt, möglichst steueroptimal aufgestellt sind.

Sind Sie an Details interessiert? – Dann rufen Sie uns doch an oder schreiben uns einfach eine E-Mail.

---

### Ihre Ansprechpartner

stefan.schmid@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792-4482

claus.schuermann@cn.pwc.com  
Tel.: +86 21 2323-2372

## Ausländische Direktinvestitionen in Indien: Neue Regelungen für mehr Transparenz?

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat viele Auswirkungen. Eine davon ist der Rückgang von Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen. Auch China und Indien blieben von diesem Trend nicht verschont. Um dem entgegenzusteuern und ausländischen Investoren weitere Anreize zu geben, überarbeiteten beide Länder in den vergangenen Monaten die Vorschriften für ausländische Beteiligungen. – Welche neuen Regelungen speziell Indien eingeführt hat, das verrät Ihnen folgender „Blick über die Grenzen Chinas“.

Indien hat durch den Erlass diverser Richtlinien Anfang 2009 die Regelungen für Auslandsbeteiligungen vereinheitlicht, unter anderem auch um mehr Transparenz zu schaffen. Weitere Ansätze zur Liberalisierung werden von der unlängst in ihrem Amt bestätigten Regierung unter Premierminister Manmohan Singh erwartet, der nach dem Sieg seiner Partei Indischer Nationalkongress – oft Kongresspartei genannt – bei der Parlamentswahl im März nun über eine breite parlamentarische Basis verfügt, um seinen politischen Kurs durchzusetzen.

Welche Bestimmungen für ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investments, FDI) gegenwärtig gelten und was sich geändert hat, das erfahren Sie in den folgenden Abschnitten.

China vereinfacht das Genehmigungsverfahren. Bitte lesen Sie dazu den Artikel *Investitionen: Neue Kompetenzen der Provinzregierungen sollen Verfahren beschleunigen* auf Seite 4.

### Ausländische Direktinvestitionen in Indien: gegenwärtige Regelungen

Wirtschaftliche Betätigungen ausländischer Unternehmen in Indien unterliegen verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen und Genehmigungsanforderungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Vorschriften des Foreign Investment Promotion Boards und des Foreign Exchange Management Acts.

Die Gründung des Foreign Investment Promotion Boards und die Verabschiedung des Foreign Exchange Management Acts waren zwei wesentliche Schritte auf dem Weg zur Liberalisierung des Markts für ausländische Investoren. – Sie zeigen deutlich: Die Regierung in Neu-Delhi hat ein grosses Interesse an FDI und verfolgt seit über zehn Jahren eine Politik der Marktöffnung.

So sind gegenwärtig Investitionen ohne vorherige Genehmigung in der Mehrzahl aller Industriesparten möglich. Sie können nach dem „automatischen Verfahren“ (Automatic Route) erfolgen. Davon ausgenommen allerdings sind Sparten, in denen eine Vorabgenehmigung eingeholt werden muss, also Lizenzen benötigt werden (Beispiele: Zigaretten- oder Rüstungsindustrie). Gänzlich verboten sind Beteiligungen in Bereichen wie Glücksspiel

### In diesem Beitrag erfahren Sie ...

- welche Bestimmungen für ausländische Direktinvestitionen in Indien gelten.
- welche Änderungen die Erlasse vom Februar gebracht haben.
- welche weiteren Liberalisierungen sich abzeichnen.

und -wetten, Lotterien, der Atomenergie und – mit einigen Ausnahmen – der Landwirtschaft.

Vom automatischen Verfahren ausgeschlossen sind:

- Wirtschaftszweige, die den Kleinunternehmern vorbehalten sind
- Unternehmen, in denen bereits eine Beteiligung des gleichen Investors vorliegt
- Branchen, in denen Beteiligungsobergrenzen für ausländische Investoren gelten (etwa in der Luftfahrt, Bodenabwicklung und Telekommunikation, im Bank- und Versicherungswesen, Rundfunk, Fernsehen und Satellitentechnik oder im Ein-Marken-Einzelhandel)

### Foreign Investment Promotion Board

Der Foreign Investment Promotion Board ist eine Behörde, die gegründet wurde, um Zahl und Umfang ausländischer Investitionen in Indien zu erhöhen. Alle Fragen rund um FDI fallen in seinen Aufgabenbereich. Seit dem 18. Februar 2003 ist er in das Finanzministerium eingegliedert. Es ist dafür zuständig,

- Vorschläge auszuarbeiten, wie sich Investoren nach Indien locken lassen.
- Massnahmen auszuloten, wie sich das Ziel erreichen lässt.
- Richtlinien in die Wege zu leiten, die Indien für FDI attraktiver machen.
- der Regierung bei ihrem Bemühen um ausländische Investments zu beraten.

### Foreign Exchange Management Act

Das Gesetz, verabschiedet im Jahr 1999, gilt seit 2000. Seine beiden Aufgaben sind, neue gesetzliche Regelungen zu schaffen für den Handel mit Währungen und die Wechselkurspolitik des Landes sowie die Gesetzgebung weiterzuentwickeln. Er löste den 1973 erlassenen Foreign Exchange Regulation Act ab. Die Ablösung war notwendig geworden, um Indiens bis dato restriktive Fremdwährungspolitik an das Rahmenwerk der Welthandelsorganisation anzupassen, den Handel zu erleichtern und den indischen Markt auf diese Weise weiter in den Weltmarkt einzugliedern.

Den Foreign Exchange Management Act finden Sie unter:  
[http://finmin.nic.in/the\\_ministry/dept\\_eco\\_affairs/america\\_canada/fema\\_acts/index.htm](http://finmin.nic.in/the_ministry/dept_eco_affairs/america_canada/fema_acts/index.htm)

In der Praxis erfolgen Investitionen entweder unmittelbar durch eine Beteiligung des ausländischen Investors an der Zielgesellschaft oder über eine indische Gesellschaft, deren Anteile von den ausländischen Anteilseignern erworben werden. Für einige Bereiche wie etwa die Telekommunikation oder den Rundfunk, in denen Beteiligungsobergrenzen für direkte und indirekte Beteiligungen vorliegen, gab es Richtlinien zur Ermittlung der Höhe dieser Beteiligung. Eine einheitliche Regelung für alle Wirtschaftsbereiche war bislang aber nicht vorhanden.

## Neue Methoden zu Ermittlung der Beteiligungshöhe bei indirekten Beteiligungen

Mit dem Erlass diverser Richtlinien im Anfang 2009 beabsichtigte die Regierung, Vorschriften für Auslandsbeteiligungen einfacher und transparenter zu gestalten und eine einheitliche Methodik für die Ermittlung der tatsächlichen Beteiligungshöhe in Sektoren mit Beteiligungsobergrenzen festzulegen. Besonderen Klärungsbedarf gab es für die Fälle, in denen die ausländische Gesellschaft nur mittelbar über eine indische Gesellschaft an der Zielgesellschaft beteiligt ist.

Im Wesentlichen sollen nach der Neuregelung mittelbare Auslandsbeteiligungen in Bereichen mit Beteiligungsobergrenzen nur dann berücksichtigt werden, wenn die indische Zwischengesellschaft von der ausländischen Gesellschaft zu mehr als 50 Prozent gehalten oder von dieser geführt wird. „Führung“ des Unternehmens bedeutet dabei das Recht, die Mehrheit der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft zu stellen.

Wird beispielsweise die Zwischengesellschaft zu nur 49 Prozent von Ausländern gehalten, von diesen aber geführt, ist für die Ermittlung der Beteiligungsobergrenze nicht die 49-Prozent-Beteiligung an der Zwischengesellschaft relevant, sondern ausschliesslich die Beteiligungshöhe der Zwischen- an der Zielgesellschaft.

Auslandsbeteiligungen mittels einer Zwischengesellschaft, die durch ansässige indische Staatsbürger zu über 50 Prozent gehalten und auch geführt wird, unterliegen somit nicht den Beteiligungsobergrenzen oder -verboten.

Ist die indische Beteiligungsgesellschaft aber zu 100 Prozent an der Zielgesellschaft beteiligt, zählt im Gegensatz zum eben geschilderten Fall bei der Ermittlung der zulässigen Beteiligungs-obergrenze ausschliesslich die Beteiligungshöhe des ausländischen Investors an der indischen Beteiligungsgesellschaft.

Als Beteiligung zählen dabei nicht nur direkte Eigenkapitalbeteiligungen, sondern auch folgende:

- Portfolio-Investments von Finanzinstituten
- Beteiligungen über American oder Global Depository Receipts (Hinterlegungsscheine für ausländische Aktien, die an internationalen Börsen frei handelbar sind)
- Foreign Currency Convertible Bonds (Auslandswährungsanleihen mit Recht auf Wandlung in Aktien)
- Convertible Preference Shares (Vorzugsaktien mit Recht auf Wandlung in Stammaktien)
- Convertible Currency Debentures (Fremdwährungs-Wandelanleihen)

Für bereits bestehende Beteiligungen, die vor dem Erlass der Richtlinien eingegangen wurden, gibt es einen Bestandsschutz. Erfolgen dagegen Übertragungen (etwa mittels Verkauf oder Verschmelzung) durch einen indischen Investor auf einen

ausländischen oder auf eine indische Gesellschaft, die von Ausländern gehalten und geführt wird, in einem Bereich, der Beteiligungsobergrenzen vorsieht oder genehmigungspflichtig ist, ist eine Vorabgenehmigung des Foreign Investment Promotion Board erforderlich.

Der Erlass hat somit geklärt: Auslandsbeteiligungen an einer indischen Beteiligungsgesellschaft über ein Joint Venture sind auch möglich in den beschränkten – sprich: eine Lizenz erfordernden – und verbotenen Sektoren, wie etwa dem Einzelhandel, der Telekommunikation, Rüstungsindustrie, bei Information und Rundfunk, solange der indische Joint-Venture-Partner die Mehrheit der Anteile hält und die Beteiligungsgesellschaft in dem genannten Sinne führt.

Allerdings gilt das bisher nicht für die Beteiligung im Versicherungssektor, der eigene Beteiligungsbeschränkungen hat. Ausserdem sehen die Erlasse weitere Beschränkungen in den Bereichen Information und Rundfunk sowie in der Rüstungsindustrie vor.

## Aussichten für Indien

Die Voraussetzungen für weitere Reformen haben sich verbessert: Die Parlamentswahl in Indien hat die Regierung stabilisiert, da die Kongresspartei einen beträchtlichen Stimmzuwachs erhielt. Mit dieser Machtverschiebung kann die Regierung unter Premier Manmohan Singh die seit Jahren geplanten Reformvorhaben wieder aufgreifen. Nach Ansicht politischer Beobachter könnten die Beschränkungen von ausländischen Direktinvestitionen in bestimmten Sektoren bald schrittweise aufgehoben werden, darunter im Versicherungssektor, im Einzelhandel und bei Verteidigung und Bildung.

Mit Spannung werden der Haushaltsentwurf für 2009/2010 sowie auch das vierte Konjunkturprogramm der Regierung erwartet. Dieses Programm könnte ein Vorgeschmack sein auf die lang ersehnten weiteren Reformen.

Über die weitere Entwicklung im bevölkerungsreichsten Nachbarland Chinas wird Sie Ihr *pwc:china compass* auch in Zukunft informieren.

Wenn Sie Fragen haben oder an Details interessiert sind, rufen Sie uns an oder schicken uns eine E-Mail.

---

### Ihre Ansprechpartnerin

monica.cohen.dumani@ch.pwc.com

Tel.: +41 58 792-9718

## Investitionen in die chinesische Pharma-industrie nach der Gesundheitsreform

Der Beitrag *Chinas Gesundheitsreform: Folgen für die Pharma-industrie*, ab Seite 11, beschreibt, wie Sie sicher schon gelesen haben, welche neuen Herausforderungen auf die Pharmaunternehmen im chinesischen Markt zukommen. Ausgelöst hat diese Veränderungen die staatliche Gesundheitsreform. Sie wird die Rahmenbedingungen für die Pharmaindustrie grundlegend verändern.

Nach der Neuordnung soll es zum Beispiel eine zentrale Behörde geben, die für die Zulassung und Kontrolle von Medikamenten zuständig sein wird und die Erstattung der Ausgaben durch die Krankenversicherung überwachen soll. Gleichzeitig will China die Pharmaforschung fördern, vor allem durch Erleichterungen bei Steuern und Abgaben.

Welche Chancen sich internationalen Pharmakonzernen, aber auch den Herstellern von Medizintechnik in den kommenden Jahren bieten, beleuchtet jetzt auch eine Studie des Global Pharmaceutical Teams von PricewaterhouseCoopers.

---

Investing in China's Pharmaceutical Industry, 2nd Edition  
Hrsg. von PricewaterhouseCoopers, April 2009

### Download

[www.pwc.de/de/pharma-china](http://www.pwc.de/de/pharma-china)

### Ihr Ansprechpartner

[clive.bellingham@ch.pwc.com](mailto:clive.bellingham@ch.pwc.com)  
Tel.: +41 58 792 2822

## Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftskrise

Die Wirtschaftskrise sorgt für mächtig viel Dampf und erhöht den Druck auf Unternehmen und Mitarbeiter. Im täglichen Kampf ums Überleben verwischen sich die Grenzen zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten zunehmend und die Rationalisierung von Betrug nimmt zu.

Verändert sich Wirtschaftskriminalität in Krisenzeiten? Und wenn ja, wie wirkt sich das auf das Chinageschäft aus? Der Beitrag *Schutz vor Wirtschaftskriminalität in wirtschaftlichen Krisenzeiten*, ab Seite 19, informiert Sie, warum aufstrebende Wirtschaftsräume anfälliger sind für dolose Handlungen und welche Arten von Wirtschaftskriminalität in China besonders häufig auftreten.

Zum selben Thema hat PricewaterhouseCoopers China jetzt auch eine aktuelle Studie vorgelegt. Sie verschafft Ihnen einen Überblick, in welchen Bereichen das Risiko steigt. Und sie zeigt auf, wie sich Unternehmen wirksam dagegen schützen können.

---

Fraud in a downturn. A review of how fraud and other integrity risks will affect business in China

Hrsg. von PricewaterhouseCoopers, Juni 2009

### Download

[www.pwccn.com/home/eng/cn\\_fraud\\_downturn\\_jun2009.html](http://www.pwccn.com/home/eng/cn_fraud_downturn_jun2009.html)

### Ihre Ansprechpartner

[jean.roux@cn.pwc.com](mailto:jean.roux@cn.pwc.com)  
Tel.: +86 21 2323-3988

[rolf.p.schatzmann@ch.pwc.com](mailto:rolf.p.schatzmann@ch.pwc.com)  
Tel.: +41 58 792-1770

# Ihre Ansprechpartner

## China Business Group

Ganz gleich, ob Sie Abschluss- und Sonderprüfungen, internationale Steuerplanung, Marktstrategien oder Beratung zu Unternehmenskäufen oder -verkäufen benötigen: Wir unterstützen Ihr China-Engagement kompetent, umfassend und zielorientiert.



**Stefan Schmid**  
Leiter China Business Group  
Partner Tax & Legal  
Tel.: +41 58 792-4482  
stefan.schmid@ch.pwc.com



**Ralf C. Schlaepfer**  
China Business Group  
Partner Advisory  
Tel.: +41 58 792-1620  
ralf.schlaepfer@ch.pwc.com



**Felix Sutter**  
China Business Group  
Partner Assurance  
Tel.: +86 10 6533-2110  
felix.sutter@cn.pwc.com



**Jiaye You**  
China Business Group  
Manager Transaction Services  
Tel.: +41 58 792-1473  
jia.ye.you@ch.pwc.com

## Autorinnen und Autoren

Die Beiträge dieser Ausgabe wurden mit freundlicher Genehmigung der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deutschland abgedruckt. Die Autorinnen und Autoren der Beiträge sind:

### Jens-Peter Otto

Investitionen: Neue Kompetenzen der Provinzregierungen sollen Verfahren beschleunigen

### Marc Wintermantel, Bertram Schaich

Bewertungen von Unternehmen in China: Problemstellungen und Hinweise zu einer Lösung

### Volker Fitzner, Oliver Twelsiek

Chinas Gesundheitsreform: Folgen für die Pharmaindustrie

### Ralf Schlaepfer, Jia Ye You

Akquisitionen in China: wirksamer Schutz vor typischen Fallen

### Roland Spahr

China legt eigene Corporate-Governance-Regeln vor

### Jean Roux, Jens-Peter Otto

Schutz vor Wirtschaftskriminalität in wirtschaftlichen Krisenzeiten

### Claus Schürmann, Ralph Dreher

Steuerplanung in der Pharmaindustrie: steigende Bedeutung der Methodik

### Nikolaus Thoens, Lea Gebhardt, Xiaojun Chen

Verrechnungspreise: Chinesische Verwaltungsverordnung setzt Meilenstein (Teil 1)

### Nikolaus Thoens, Claus Schürmann, Lea Gebhardt, Xiaojun Chen

Neue Steuervorschriften für die Restrukturierung und Liquidation von Unternehmen in China

### Jens-Peter Otto

Autos steuern und versteuern in China

### Stefan Schmid, Claus Schürmann

Steuerliche Präsenz in China: Varianten und Anwendung in der Praxis

### Hansjoachim Köhler, Iris Winkler

Ausländische Direktinvestitionen in Indien: Neue Regelungen für mehr Transparenz?

# Impressum

## Herausgeber

PricewaterhouseCoopers AG  
Birchstrasse 160  
8050 Zürich  
www.pwc.ch

## Redaktionsleitung

Katja Banik  
katja.banik@de.pwc.com  
Tel.: +49 40 6378-1337  
www.pwc.de/de/china

## Abonnement und Adressmanagement

Sonja Jau  
sonja.jau@ch.pwc.com  
Tel.: +41 58 792-1349  
Fax: +41 58 792-4410

## Korrektorat

Werkstatt für moderne Sprache  
Frankfurt am Main

## Satz

Nina Irmer, Digitale Gestaltung & Medienproduktion  
Frankfurt am Main

## Druck

Fritz Schmitz Druck  
Krefeld

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen und die Unterstützung unserer China Business Group in den für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber nachgedruckt oder vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2009

PricewaterhouseCoopers bezeichnet die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die anderen selbstständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen der PricewaterhouseCoopers International Limited.

